

Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)

Neue Fassung, Januar 2017

Begründung

Stand 06.02.2017

§ 1 Ziele des Gesetzes

Zu § 1 Ziele des Gesetzes:

In dieser Vorschrift sind die Grundsätze des BremWoBeG benannt. Sie beruhen auf den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde, der Freiheit der Person und des Gleichheitsgrundsatzes in den Artikeln 1 bis 3 des Grundgesetzes sowie des Sozialstaatsgebots in Artikel 20 des Grundgesetzes und setzen diese gesetzgeberisch um. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes werden aus diesen Inhalten abgeleitet. Die Würde von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, die ihre eigenen Vorstellungen von Würde oft nur schwer artikulieren können, gilt es auf besondere Weise zu schützen.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung benennt die Zielgruppe, um deren Schutz es geht und den Auftrag des Gesetzes diesen Menschen gegenüber.

Ein Mensch mit Unterstützungsbedarf im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen dauerhaften Bedarf an Unterstützungsleistungen hat, wie sie in § 3 Absatz 1 definiert sind.

Satz 1, zweiter Halbsatz beschreibt das entscheidende Merkmal der Situation dieser Menschen, in der der Schutzbedarf zu sehen ist.

Sie begeben sich dadurch, dass sie die Unterstützungsleistungen in einer dafür bestimmten Wohnform abnehmen, in der der oder die Leistungsanbieter einen besonderen Einfluss haben, in eine unterschiedlich geartete Abhängigkeit.

Diese wird nicht ausschließlich in der Art der vertraglichen Gestaltung der Unterstützungsleistungen gesehen. Die strukturelle Abhängigkeit wird mehr da gesehen, wo Menschen tatsächlich darin eingeschränkt sind, die Bedingungen ihres Wohnens und die Wahl und Organisation ihrer Unterstützungsleistungen frei zu gestalten.

Da Abhängigkeit durch die strukturelle Verbindung des Wohnens mit den Unterstützungsleistungen entsteht, sind die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten vor Benachteiligung zu schützen.

Die Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer umfasst unabhängig von ihrem spezifischen Unterstützungsbedarf alle Menschen, die in unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 2 leben und unterstützt werden, wie z.B. Menschen mit Pflegebedarf, mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

Zu Absatz 2:

Die durch den Betrieb in unterstützenden Wohnformen für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf nicht völlig zu vermeidenden Abhängigkeits-

verhältnisse sollen nicht zu Unselbständigkeit führen. Die unterstützten Menschen sollen vielmehr, obwohl sie dauerhaft auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, größtmögliche Chancen haben, nach eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist Aufgabe des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten, in dem Spannungsverhältnis von Eingliederung in die unterstützende Wohnform und selbstverständlichem Freiheitsrecht die dort lebenden Menschen in ihrer freien Entfaltung zu fördern. Absatz 2 verpflichtet daher die Leistungsanbieter ausdrücklich, nicht nur die persönlichen Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer zu achten, sondern sie auch in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen und zu fördern. Dieselben Pflichten werden auch der zuständigen Behörde auferlegt.

In jeder Hilfe für Menschen, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, liegt die Gefahr der Beeinträchtigung von Selbstbestimmung, Individualität und Privatsphäre. Dies trifft besonders dort zu, wo gleichartige Unterstützungsleistungen für eine große Zahl von Menschen in einer Einrichtung unter zunehmendem Kostendruck geleistet werden. Solange zum Beispiel nicht jede Bewohnerin und jeder Bewohner eines Heimes selbst bestimmen kann, wann sie oder er z.B. frühstückt oder sich zur Nachtruhe begibt, sind Individualität und Selbstbestimmung als ordnungsrechtliche Ziele zu formulieren.

Im Vordergrund stehen die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, sowie das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Art und Weise der Leistungserbringung.

Diese grundlegenden Zielvorstellungen erfassen auch die

- kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft
- sexuelle Identität
- Teilhabe und den Verbraucherschutz

In der Überarbeitung in 2017 wurde auf Anregung der Seniorenvertretung die Ziffer 3 „Selbstverantwortung am Lebensende und ein Sterben in Würde“ hinzugefügt, um den Schutz der Würde in diesen besonderen Situationen zu unterstreichen.

Mit steigendem Alter einerseits und fortschreitender Inanspruchnahme der Einrichtungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund werden Menschen mit zunehmend unterschiedlichen persönlichen Hintergründen Leistungen der Betreuung und der Pflege in Verbindung mit geeigneten Wohnformen („Unterstützungsleistungen“) nachfragen. Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten müssen sich darauf einstellen.

Die Anschauungen über Sexualität haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Mit zunehmender Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Identität in der Gesellschaft werden sich auch mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf in Einrichtungen dazu bekennen. Das Gesetz soll auch dafür einen sicheren Rahmen setzen.

Teilhabe meint über die selbstbestimmte Lebensgestaltung in einer Einrichtung hinaus die Möglichkeit, außerhalb der gewählten Wohnform am gesellschaftlichen Leben den eigenen Ressourcen entsprechend teilnehmen zu können. Im Sinne dieses Ziels darf eine für die Unterstützung von Menschen konzipierte Wohnform keine Grenzen im Sinne baulicher Schranken oder Regeln z.B. im

Sinne einer Hausordnung haben, die nicht zum Schutz der jeweiligen Zielgruppe unverzichtbar sind.

Verbraucherschutz gewinnt mit zunehmender Vielfalt und schwierigerer Überschaubarkeit der Angebote und vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffenen Menschen eingehen, an Bedeutung. Mit der vertraglichen Vereinbarung bestimmter Unterstützungs- oder Wohnangebote begeben sich Menschen, die auf Unterstützungen angewiesen sind, unvermeidbar in Abhängigkeit. Verbraucherschutz heißt hier, die Abhängigkeit auf das unvermeidbare Niveau zu begrenzen. Die Stärkung des Verbraucherschutzes bedeutet aber auch verbesserte Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Art der Angebote, über Preise und Leistungen sowie über vertragliche Bedingungen. Die Mitwirkungs- und Beschwerderechte sollen gesichert werden und für den betroffenen Personenkreis leichter zugänglich sein.

Dieses Gesetz will nicht nur die unmittelbaren Empfänger der beschriebenen Leistungen, sondern auch Interessenten, die sich am Markt orientieren, in ihrer Stellung als Verbraucher stärken. Absatz 2 Ziffer 7 wird daher ausdrücklich auch auf „Interessentinnen und Interessenten“ bezogen.

Zu Absatz 3:

Nachdem Absatz 2 die Verpflichtungen der Leistungsanbieter und der Behörde in Bezug auf die persönlichen Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer ausführt, benennt Absatz 3 weitere Ziele des Gesetzes in Bezug auf die Weiterentwicklung der angebotenen Leistungen. Korrespondierend mit Absatz 2 Ziffer 6 beginnt die Aufzählung mit der Weiterentwicklung der Transparenz der Leistungen, um in Ziffer 2 bei der Qualität des Wohnens und der Betreuung ausdrücklich die Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse zu fordern. Die in Ziffer 3 geforderte Bereitstellung der Beratungsangebote bezieht sich sowohl auf die Angebote der Leistungsanbieter als auch auf die der Behörde.

Mitwirkung der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen an der Gestaltung der Hilfen und bürgerschaftliches Engagement sind Aspekte, die zusammengeführt werden sollen, weil sie sich gegenseitig stärken.

Die Kooperation und Koordination aller an der Beratung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Unterstützungsbedarfen Beteiligten wird gesetzlich festgeschrieben. Das sind insbesondere

- die Leistungsanbieter und ihre Verbände
- Angehörige
- bürgerschaftlich engagierten Menschen
- die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde
- die Pflegekassen,
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung
- der Träger der Sozialhilfe

Zu Absatz 4:

Das Gesetz stellt für die Erbringung der Leistungen Anforderungen, ohne damit in unternehmerische Entscheidungen des Leistungsanbieters im Detail einzugreifen. Es setzt Standards, ohne ihm vorzuschreiben, wie der Leistungsanbieter die Standards erfüllt. Nur da, wo eine unternehmerische Entscheidung offensichtlich unqualifiziert und zum Schaden der Verbraucherinnen und Verbraucher ist, sieht das Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde vor (§§ 33 bis 35).

Zu § 2 Anwendungsbereich

Zu Absatz 1:

Dieses Gesetz unterscheidet die verschiedenen Angebotsformen innerhalb des Anwendungsbereiches gegenüber der Fassung vom Oktober 2010 nicht mehr ausschließlich nach dem Abhängigkeitsgrad ihrer Nutzerinnen und Nutzer, sondern zusätzlich nach strukturellen Merkmalen der Angebotsformen. Durch fünf statt wie bisher 3 Gruppen kann eine klarere Abgrenzung geschaffen werden. Hinzugekommen sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, sofern die ihre Leistungen in unterstützenden Wohnformen erbringen. Damit soll die Qualität der Pflege auch in den Fällen überwacht werden können, in denen sie nicht vertraglich mit dem Wohnen verknüpft ist.

Statt wie bisher nur auf „unterstützende Wohnformen“ findet das Gesetz jetzt Anwendung auf „Wohn- und Unterstützungsangebote“ (in unterstützenden Wohnformen).

Die Nutzerinnen und Nutzer der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote sollen sich auf ein Mindestmaß an ordnungsrechtlichem Schutz verlassen dürfen, ohne mit einem Übermaß desselben in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeengt zu werden. Je umfassender sich ein Mensch mit Unterstützungsbedarf in eine strukturelle Abhängigkeit zu einem oder mehreren begibt, desto umfassender wird ihm ein ordnungsrechtlicher Schutz zur Seite gestellt und werden die Anbieter einer behördlichen Kontrolle unterstellt.

Der Begriff der „Wohn- und Unterstützungsangebote“ bildet die Ausgangsbasis für die Kategorisierung der unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützungsleistungen und der damit verbundenen flexiblen Anwendung von ordnungsrechtlichen Anforderungen und Aufsichtsführungen. Er liegt allen in den §§ 5 bis 9 bestimmten Angebotsformen zugrunde und ist daher hier als allgemeiner Begriff an zentraler Stelle des Gesetzes definiert.

Grund für die Beschreibung von Wohn- und Unterstützungsangeboten gegenüber den einzelnen Typen (§§ 5 bis 9) ist, auch solche Angebotsformen zu erfassen, die sich in Zukunft herausbilden und noch nicht abschließend beschrieben werden können. Auch hier soll das Gesetz gelten, jedoch nur, wenn die in §1 Absatz 1 Satz 1 beschriebene Gefahr besteht.

In der Bestimmung des Anwendungsbereiches ist auch eine Abgrenzung von rein privaten Wohnformen erforderlich, deren Nutzerinnen und Nutzer eines besonderen ordnungsrechtlichen Schutzes nicht bedürfen bzw. diesen als Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre ablehnen würden. Wesentliche Kriterien für diese Abgrenzung werden in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannt: „. . . wenn mehrere Nutzerinnen und Nutzer von einem Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungs- bzw. Serviceleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig

ist.“ Sind diese Kriterien erfüllt, ist nicht mehr von einer rein privaten Wohnform mit uneingeschränkter Autonomie der dort lebenden Menschen auszugehen. In diesen Fällen haben die Nutzerinnen und Nutzer zum Zweck verbesserter Bedingungen für Unterstützungsleistungen ihr Zuhause verlassen und eine unterstützende Wohnform gewählt. Es wird daher die Gefahr einer mehr oder weniger ausgeprägten strukturellen Abhängigkeit angenommen, in der die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer durch die Einflussnahme eines oder mehrerer Leistungsanbieter Einschränkungen erfährt.

Eine fundierte Definition des Anwendungsbereiches ergibt sich, ausgehend von diesen Leitlinien, nur durch Einbeziehung der präzisierenden Bestimmungen der Paragraphen 5 bis 9 sowie deren Begründungen.

Zu Absatz 2:

Die in der Begründung zu Absatz 1 beschriebene Differenzierung des Anwendungsbereiches in Verbindung mit dem Konzept des gestuften Ordnungsrechtes erfordert Definitionen der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote, deren Nutzerinnen und Nutzer den abgestuften ordnungsrechtlichen Schutz genießen sollen. So werden als Grundlage und Bezugspunkt für die abgestuften Bestimmungen zu „Anforderungen“, „Anzeigepflichten“ und „Überwachungen“ im Anwendungsbereich fünf Gruppen von Angebotsformen benannt, die der Klarheit halber in jeweils einem eigenen Paragraphen definiert werden.

Neu ist in § 5 die Gruppe der Gasteinrichtungen, die solche unterstützenden Wohnformen zusammenfasst, die von den Nutzerinnen und Nutzern in der Regel vorübergehend oder in Ergänzung einer eigenen Wohnung genutzt werden. Dies sind Kurzzeitpflegen und Hospize, die in der Fassung vom Oktober 2010 den Pflege- und Betreuungseinrichtungen gleichgestellt waren und die Tagespflegen, die gemeinsam mit den trägergesteuerten Wohnformen in § 6 BremWoBeG (a.F.) definiert waren.

Ebenfalls neu ist in § 6 die Gruppe der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die insoweit erfasst werden, wie sie ihre Leistungen in unterstützenden Wohnformen erbringen.

In § 8 sind jetzt die verschiedenen Wohngemeinschaften erfasst, die bisher in § 5 BremWoBeG (a.F., „selbstorganierte Wohnformen“) und § 6 BremWoBeG (a.F., „trägergesteuerte Wohnform“) genannt wurden.

Zu Absatz 3:

Abweichend von der Regelung des Absatzes 1, der von einer gemeinschaftlichen Wohnform ausgeht, in der mehrere Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich Leistungen abnehmen, wird die Gefahr der Abhängigkeit auch da gesehen, wo nur eine Nutzerin oder ein Nutzer lebt, der aber an dem Vertrag über das Wohnen nicht bei freier Wahl der Unterstützungsleistungen festhalten kann. Auch hier liegt ein Wohn- und Unterstützungsangebot vor.

Zu Absatz 4:

Dieses Gesetz findet grundsätzlich nur Anwendung auf Wohn- und Unterstützungsangebote für volljährige Menschen. Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen werden durch die Heimaufsicht beim Landesjugendsamt nach den Bestimmungen des SGB VIII überwacht. Für den Fall, dass ausnahmsweise dauerhaft und in größerem Umfang volljährige Menschen dort betreut werden, verständigen sich die Heimaufsicht beim Landes-

jugendamt und die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde über eine angemessene Sicherung der Interessen der volljährigen Nutzerinnen und Nutzer. Ein Kompetenzkonflikt zwischen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht und dem Landesjugendamt soll ausgeschlossen sein. Es soll nicht nur kein qualitatives Nachprüfen, sondern überhaupt kein Eingreifen in den Zuständigkeitsbereich der anderen Prüfinstanz geben. Dieses Gesetz wird dann auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen angewandt, wenn dort mehr als fünf Volljährige, die keine Schule besuchen, dauerhaft mitbetreut werden.

Zu Absatz 5:

Ein Schutz der in der Regel vorübergehend in den dort ausgeschlossenen Angebotsformen lebenden Menschen ist nach anderen Gesetzen in ausreichendem Umfang gesichert.

In der Fassung vom Oktober 2010 war nicht eindeutig, ob die unter Ziffer 4 definierten Einrichtungen der sozialen Rehabilitation unter das Gesetz fallen. Dies soll mit der neuen Ziffer 4 negativ geklärt werden.

Wegen der regelhaft begrenzten Aufenthaltsdauer und der überwiegend selbstständigen Lebensgestaltung wird hier eine so geringe Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer gesehen, dass der Schutz durch dieses Gesetz nicht für erforderlich gehalten wird.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist von „mehreren“ Nutzerinnen und Nutzern die Rede. Wo nur eine Person lebt, wird von einer ausgeprägteren Privatheit mit einer höheren Autonomie ausgegangen. Dies wird auch da angenommen, wo zwei Menschen in einer selbst gewählten Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Diese Konstellation ist davon zu unterscheiden, dass zwei Personen sich unabhängig voneinander für einen Wohnraum in einer von einem Leistungsanbieter angebotenen Wohnung entscheiden.

Dies wird in der neuen Ziffer 5 geklärt, weil es in der Praxis dazu häufig Fragen gab.

Zu Absatz 6:

Das Gesetz nimmt in der Bestimmung seines Anwendungsbereichs keine am Leistungsrecht orientierte Typisierung von Wohnformen vor. Eine Unterscheidung der leistungsrechtlich als vollstationär betriebenen Einrichtung (Pflegeheim, Wohnheim der Eingliederungshilfe) von ambulant betreuten Wohnformen (selbstverantwortlich geführte Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen/Service-Wohnen) lässt eine Weiterentwicklung neuer Unterstützungsarrangements nur begrenzt zu. Auch moderne Wohnformen können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leistungserbringern sowie Nutzerinnen und Nutzern mit sich bringen und damit einen besonderen staatlichen Schutz der Nutzenden erfordern. Der damit verbundenen Veränderung der Grenzen zwischen „ambulant“ und „stationär“ muss ein modernes Heimrecht Rechnung tragen. Dies kann nicht durch eine starre Einstufung der Wohnform als „Heim“ (=stationär) oder als „Nicht-Heim“ (=ambulant) erreicht werden.

Klargestellt wird damit auch, dass mit der Anwendung des Gesetzes keine Feststellung verbunden ist, ob sich um eine stationäre Einrichtung im Sinne des Sozialrechts handelt. Ebenso bietet die Anwendung dieses Gesetzes keine Grundlage für die leistungsrechtliche Entscheidung, ob eine Wohnform als „eigene Häus-

lichkeit“ im Sinne des SGB V zu betrachten ist, oder nicht. Diesbezügliche Missverständnisse in der Vergangenheit führen zur Klarstellung in Form des Absatzes 5.

Zu § 3 Unterstützungs- und Serviceleistungen

Zu Absatz 1:

Die Legaldefinition der Unterstützungsleistungen in § 3 Absatz 1 ist erforderlich, weil die Unterstützungsleistungen ein wesentlicher Aspekt der Anwendbarkeit des Gesetzes sind. Wo das Wohnen mit Unterstützungsleistungen vertraglich oder tatsächlich verbunden ist, soll das Gesetz zur Anwendung kommen.

Hauswirtschaftliche Leistungen sind nur in dem in Satz 2 beschriebenen Kontext als Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Ansonsten sind Hauswirtschaftliche Leistungen Serviceleistungen nach Absatz 2.

Durch die Begriffe „Unterstützungsleistungen“ und „Serviceleistungen“ soll klarer abgegrenzt werden, welche hauswirtschaftlichen Leistungen als Unterstützungsleistungen gelten, und welche als Service-Leistungen gelten.

Unterstützungs- und Serviceleistungen sind nur dann Leistungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Abnahme typischer Weise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, oder das Entgelt im Einzelfall lediglich für die bloße Bereitstellung dieser Dienste beglichen wird.

Zu Absatz 2:

Die Anhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens und ihr daraus resultierender Schutzbedarf wird als relativ gering eingeschätzt, weil mit der Entscheidung für diese Wohnform faktisch und vertraglich wenige Leistungen verpflichtend abzunehmen sind.

Damit dies auch gesichert ist, soll ausdrücklich begrenzt werden, welche weiteren Leistungen im Service-Wohnen mit dem Wohnen verpflichtend verbunden werden dürfen.

Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit oft Rechtsunsicherheit, der mit dem neuen Absatz 2 abgeholfen werden soll.

Zu Ziffer 1:

Gemeint ist hier die Entgegennahme und Beantwortung des Notrufs und die Klärung, welche Maßnahmen einzuleiten sind – nicht die Durchführung der einzuleitenden Maßnahmen.

Zu Absatz 3:

Der Begriff der „gemeinschaftlichen Abnahme“ als Merkmal der unterstützenden Wohnform nach § 2 Absatz 1 dient der Abgrenzung zu den nicht erfassten individuellen Beauftragungen ambulanter Pflegedienste. Gemeinschaftlich ist die Abnahme grundsätzlich dann, wenn sie sich auf Personen in einer Wohneinheit erstreckt. Das Gesetz übernimmt die dem Baurecht geläufige Definition der Wohneinheit. Wohneinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. In einer Wohneinheit können

auch mehrere Haushalte sein. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

Die Bestimmung geht auch dann von einer gruppenmäßigen Zusammenfassung aus, wenn die Personen in anderer Weise in einem organisatorischen Zusammenhang leben und unterstützt werden. Dies kann der Fall sein, wenn unerlässliche Unterstützungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 nur im Verbund mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommen werden können. Über die Abnahme dieser Leistungen kann die einzelne Nutzerin oder der einzelne Nutzer nicht frei entscheiden, da eine Abwahl dem Betreuungsarrangement widersprechen würde (Ziffer 1).

Damit diese Regelung nicht dazu führt, dass erforderliche und fachlich sinnvolle Arrangements der gemeinschaftlichen Betreuung unterbleiben, werden Wohneinheiten durch Ziffer 2 auch dann erfasst, wenn sie mit dem Zweck der Leistungserbringung organisatorisch in einer Anlage zusammengefasst werden. Der Zweck muss in der Erbringung von Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Der Zusatz „oder in mehreren Wohneinheiten“ zielt auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die häufig nicht oder nicht ausschließlich in einem Gebäude zusammengefasst sind, in dem alle Betreuten oder ein großer Teil von ihnen wohnen (sogenannte Außenwohnungen).

Zu § 4 Leistungsanbieter

Zu Absatz 1:

Die Anwendung des Gesetzes auf verschiedene Angebotsformen, wie insbesondere anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Service-Wohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, erfordert eine Klärung, wer bei den unterschiedlichen Angebotsformen Adressat der Anzeigepflicht ist.

Dieses Gesetz will die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten ohne oder mit persönlicher Assistenz in die Lage versetzen, so souverän wie möglich als Verbraucherinnen und Verbraucher zu agieren. Der Begriff „Anbieter“ klärt, dass es sich hier um das Pendant zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern am Markt handelt. Im Gesetz ist von Angebotsformen die Rede, in denen verschiedene Anbieter ihre Leistungen zusammenführen oder auf andere Weise miteinander kooperieren.

Mit der Formulierung in Absatz 1 wird sowohl der klassische „Heimträger“ erfasst, der das Wohnen und die Unterstützungsleistungen als Anbieter verantwortet, als auch der Vermieter in einer unterstützenden Wohnform oder der Anbieter einzelner Unterstützungsleistungen.

Das Merkmal der unternehmerischen Tätigkeit verdeutlicht, dass nur angesprochen wird, wer mit Entgelterzielungsabsicht tätig wird. Wird der Leistungsanbieter als Adressat des Gesetzes mit diesem Merkmal verknüpft, so ist dieses als Merkmal der unterstützenden Wohnform entbehrlich.

Zu Absatz 2:

Bei mehreren Leistungsanbietern innerhalb einer unterstützenden Wohnform, die eigenständig tätig sind, müssen Nutzerinnen und Nutzer erkennen können, wer für welche Leistung verantwortlich ist.

Diese Transparenz ist auch Voraussetzung für die Prüftätigkeit der zuständigen Behörde.

Die Einzelverantwortung der Leistungsanbieter für die jeweils von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen bleibt davon unberührt.

Zu Absatz 3:

Der Hinweis auf die rechtsfähige Personengesellschaft wird aufgenommen, da unter den verschiedenen Leistungsanbietern sich Unternehmen befinden, die die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Kommanditgesellschaft gewählt haben.

Zu § 5 Gasteinrichtungen

Zu Absatz 1:

Mit dem neuen § 5 sollen alle Angebote erfasst werden, die von Nutzerinnen und Nutzern vorübergehend genutzt werden, woraus sich ein geringerer Schutzbedarf ergibt.

Zu Absatz 2

Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen waren in der Fassung vom Oktober 2010 nicht gesondert erwähnt, sie wurden den Pflege- und Betreuungseinrichtungen gleichgestellt.

Dies entspricht nach heutiger Einschätzung nicht ihrer tatsächlichen Angebotsstruktur und der Art der Abhängigkeit der Gäste.

Mit Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die Solitäreinrichtungen gemeint und die definierten Kurzzeitpflegestationen in Dauerpflegeeinrichtungen – also nicht die „Streubetten“.

Tagespflegen waren in der geltenden Fassung den trägergesteuerten Wohngemeinschaften gleichgestellt. Das entsprach dem Grad der Abhängigkeit der Bewohner, verkennt aber die sehr unterschiedliche Angebotsform.

Tagespflegegäste vertrauen sich in der Regel einer Tagespflegeeinrichtung in der Annahme an, dass die Einrichtung sich unter der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde befindet. Mängel in der Qualität der Ausstattung waren in der Vergangenheit durchaus zu verzeichnen, wenn diese auch vor dem Hintergrund des täglich begrenzten Aufenthalts der Menschen in der Tagespflege keine fundamentalen Auswirkungen hatten. Zur Ermöglichung einer verbindlichen Beratung und ggf. ordnungsrechtlichen Sanktionierung erheblicher Mängel wird es notwendig sein, in den Rechtsverordnungen nach § 14 Absätze 2 und 3 (n.F.) Mindeststandards zu formulieren. Mit der Option einer anlassbezogenen Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird eine qualitätssichernde Einflussnahme möglich. Diese wird auch für erforderlich gehalten, weil die Tagespflegeeinrichtungen die Räume und die darin erbrachten Unterstützungsleistungen in der Regel in einem verbindlichen Gesamtpaket anbieten, in dem nicht die Möglichkeit der freien Wahl einzelner Leistungen besteht. Die Leistungsanbieter regeln jedoch ausschließlich die Betreuung und den Aufenthalt tagsüber. Die Gäste haben ansonsten ihren Lebensmittelpunkt in einer eigenen Häuslichkeit, allein oder gemeinsam mit Lebenspartnern oder Angehörigen. Vor diesem Hintergrund begeben sie sich in eine wesentlich geringere Abhängigkeit von Leistungsanbietern als Nutzerin-

nen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und haben einen geringeren Schutzbedarf.

Gäste der Kurzzeitpflege kommen häufig im Zusammenhang mit einer akuten Erkrankung und Veränderung ihrer Lebenssituation dorthin. Bei ihnen ist entweder ein geringeres Selbsthilfepotential oder eine geringere persönliche Begleitung anzunehmen, als bei Gästen der Tagespflege und der Hospize. Daher wird bei Gästen der Kurzzeitpflege ein größerer Schutzbedarf gesehen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen daher regelmäßig jährlich kontrolliert werden.

Die Regelung soll offen sein für neue Angebotsformen, die nicht, wie die derzeit bestehenden, Versorgungsverträge nach dem SGB XI haben. Der Bezug auf diese Verträge ist daher nicht Bestandteil der Regelung.

Zu § 6 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Zu Absatz 1:

In den in den letzten Jahren entstandenen Wohnformen, die im leistungsrechtlichen Sinne „ambulantisiert“ wurden, entfiel in den meisten Fällen das Pflegepersonal dem Anwendungsbereich des Gesetzes und konnte nicht überwacht werden.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass auch in der ambulanten Pflege außerhalb unterstützender Wohnformen mit Mängeln zu rechnen ist, denen die Betroffenen oft ratlos gegenüber stehen. Aus diesem Grund wird mit der neuen Ziffer 3 in § 11 Absatz 1 der zuständigen Behörde ein Beratungsauftrag übertragen.

Ambulante Dienste sollen insoweit, wie sie Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen erbringen, nach § 29 auch überwacht werden können.

Zu § 7 Service-Wohnen

Das Service-Wohnen findet überwiegend in Einzelwohnungen statt und in Zweierwohnungen in privaten Lebensgemeinschaften. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den „selbstverantworteten Wohngemeinschaften“ (s. § 8 Absatz 2 BremWoBeG n.F.), die in der Regel von einer Gruppe genutzt werden und die Unterstützungsleistungen auf die Gruppe bezogen erbracht werden. Das Service-Wohnen wird in der Regel von älteren Menschen genutzt, die überwiegend selbstständig leben, sich einzelne Hilfen autonom organisieren und dabei eine komfortablere und sicherere Assistenz erwarten, als in der bisherigen Häuslichkeit.

Im Service-Wohnen wird ein vergleichbar geringes Maß an struktureller Abhängigkeit angenommen. Gemeint sind Angebote, in denen die Nutzerinnen und Nutzer einer Wohnung mit dem Mietvertrag lediglich zu der Abnahme von Serviceleistungen (s. § 3 Absatz 2 BremWoBeG n.F. und § 1 WBVG) verpflichtet werden und weder regelhaft noch gemeinschaftlich weitere Unterstützungsleistungen abnehmen.

Die Anzeigepflichten nach § 19 BremWoBeG (n.F.) sind Voraussetzung dafür, dass die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis von den

Angeboten hat und prüfen kann, ob, und wenn ja, mit welchen Bestimmungen, das Gesetz anzuwenden ist.

Zusätzlich zu der bereits geltenden Anzeigepflicht besteht jetzt nach § 17 BremWoBeG (n.F.) die Anforderung, einer länger bestehenden unbemerkten Hilflosigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens vorzubeugen.

Zu Satz 2 siehe auch die Begründung zu § 3 Absatz 2 BremWoBeG.

Zu § 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen

Zu Absatz 1:

Der neue § 8 fasst die verschiedenen Formen der Wohngemeinschaft zusammen. Dies gestaltet auch ihre Abgrenzung voneinander übersichtlicher.

Die Begriffe „selbstverantwortete“ und trägerverantwortete“ WGs bringen zum Ausdruck, dass die zwischen Nutzerinnen und Nutzern einerseits und Leistungsanbietern andererseits „geteilte Verantwortung“ in diesen Wohnformen unterschiedlich gewichtet ist.

Satz 2 schließt Wohn- und Lebensgemeinschaften von Menschen, die primär aufgrund einer persönlichen Beziehung zusammenleben, von der Anwendung des Gesetzes aus.

Zu Absatz 2:

Ein relativ geringes Maß an struktureller Abhängigkeit ist gegeben, wo sich Menschen mit Unterstützungsbedarf in eine Wohnform begeben, die zwar zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung und der Annahme entsprechender Unterstützungsleistungen geschaffen wurde, die sie aber selbstbestimmt und selbstständig oder mit zuverlässiger persönlicher Unterstützung organisieren (selbstorganisiert) und in der sie alle Angelegenheiten des Wohnens selbst entscheiden und die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen frei wählen können.

Eine zuverlässige persönliche Unterstützung wird angenommen, wenn Angehörige, entsprechend nahe stehende Menschen oder Rechtsbetreuer regelmäßigen Kontakt zu der gemeinschaftlichen Wohnform und den von ihnen unterstützten Menschen haben und mit ihnen über deren Belange regelmäßig kommunizieren. Dies erfordert einen wesentlich direkteren und engmaschigeren Austausch, als er von gerichtlich eingesetzten Berufsbetreuern in der Regel wahrgenommen wird.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird insbesondere dann angenommen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer oder die sie in ihrem Auftrag unterstützenden Personen unter sich eine Vereinbarung dazu getroffen haben, nach welchen Modalitäten Entscheidungen über die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen getroffen werden. Durch diese Vereinbarung werden die Nutzerinnen und Nutzer zu Vertragspartnern untereinander. Sie können sich von der Wohngemeinschaft lösen, ebenso wie neue Vertragspartner und Vertragspartnerinnen hinzu treten können. Es bedarf nicht der Schriftlichkeit der Vereinbarung unter den Nutzerinnen und Nutzern als Voraussetzung für die Annahme einer selbstorganisierten Wohnform.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird auch dann noch angenommen, wenn ihre Mitglieder bei der Gründung von einem Anbieter von Wohn- oder Unterstützungsangeboten beraten wurden und der Anbieter nach der Gründung der Wohnform dort keinen gestaltenden Einfluss mehr ausübt.

In einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind es also die Nutzerinnen und Nutzer selbst, die sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen, sich zusammenschließen, einen oder mehrere Leistungsanbieter auswählen und beauftragen und sich auch darüber hinaus über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft kraft ihrer uneingeschränkten Selbstbestimmung oder der zuverlässigen persönlichen Unterstützung frei vereinbaren. Absatz 2 Ziffer 2 formuliert daher die aktive Rolle der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Zuordnung einer Wohnform zu den hier beschriebenen selbstverantworteten Wohngemeinschaften und die sich daraus ergebenden Anzeigepflichten setzt nicht voraus, dass alle in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des § 1 Absatz 1 sind. Die Regelung geht von der Annahme aus, dass eine in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft lebende Person ohne Unterstützungsbedarf nicht in jedem Fall geeignet ist, den Schutzbedarf der dort lebenden Personen mit Unterstützungsbedarf zu vermindern. Die Regelung, dass eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft jedoch nur dann vorliegt, wenn die dort lebenden Menschen in der Mehrzahl Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des § 1 Absatz 1 sind, bildet die Abgrenzung von der Vielzahl privater Wohnformen, in der z.B. unter mehreren Nutzerinnen und Nutzern nur ein oder zwei Personen mit Unterstützungsbedarf und frei gewählten entsprechenden Leistungen leben.

Bei Menschen, die selbstverantwortete Wohngemeinschaften anstreben, hat die Frage, in wieweit sie ihre Wohn- und Lebensbedingungen selbst gestalten können, einen hohen Stellenwert neben dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Versorgung. An die Gestaltung der selbstverantworteten Wohngemeinschaften, auch an ihre personelle Ausstattung, stellt dieses Gesetz daher keine ordnungsrechtlichen Strukturanforderungen. Es fordert lediglich von den dort tätigen Leistungsanbietern eine Anzeige nach § 21, auf deren Grundlage geprüft werden kann, in wie weit die Wahlfreiheit und Autonomie der dort lebenden Menschen tatsächlich gegeben ist.

Die Beschreibung dient im Wesentlichen der Klarstellung, was gegeben sein muss, um nicht von einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft auszugehen.

Zu Absatz 3:

Die „geteilte Verantwortung“ für das Wohnen und die Unterstützungsleistungen liegt bei den trägerverantworteten Wohngemeinschaften in einem höheren Maße bei dem/den Leistungsanbieter(n). Das ergibt sich schon aus der prägenden Rolle eines Leistungsanbieters an der Gestaltung der angebotenen Wohnräume, an seiner Mitwirkung an der Auswahl neuer Nutzerinnen und Nutzer und seiner Rolle bei der Beratung zu und Vermittlung von Unterstützungsleistungen.

Im Unterschied zu den selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind es hier nicht die Nutzerinnen und Nutzer allein, die „sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen“. Die Initiative zu einer trägerverantworteten Wohngemeinschaft geht in der Regel von einem Leistungsanbieter aus, der Wohnräu-

me ausdrücklich zum Zweck des gemeinschaftlichen Lebens in einem Haushalt und der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen anbietet. Er gibt damit auch zumindest die räumliche Struktur der Wohnform vor und bestimmt die Zahl der darin aufzunehmenden Nutzerinnen und Nutzer. Im laufenden Betrieb übernimmt er auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Abstimmung der verschiedenen dort erbrachten Unterstützungsleistungen. Dies gibt ihm den „maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen“, der ihn von einem Leistungsanbieter, der in einer selbstorganisierten Wohnform lediglich einzelne Leistungen anbietet, unterscheidet.

Den Nutzerinnen und Nutzern bleibt jedoch mindestens in Bezug auf einen wesentlichen Teil der Unterstützungsleistungen die Wahl, von welchen Anbietern sie diese abnehmen. Diese freie Wahl soll nicht nur hinsichtlich der Vertragsgestaltung, sondern auch tatsächlich bestehen. Die freie Wahl ist zu bezweifeln, wenn die Anbieter der von den Nutzerinnen und Nutzern wählbaren Unterstützungsleistungen untereinander oder mit dem Anbieter des Wohnens rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich miteinander verbunden sind und sich damit aus ihren gemeinsamen Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen ein Kräftegleichgewicht gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern ergibt. Eine unterstützende Wohnform ist dann den Bestimmungen des § 9 zuzuordnen. Die rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Verbundenheit von Leistungsanbietern wird dann vermutet, wenn die Beteiligten

- a) personenidentisch sind,
- b) gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen,
- c) in Bezug auf die unterstützende Wohnform und die Unterstützungsleistungen eine vertragliche Beziehung eingegangen sind, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Bereitstellung allgemeiner Unterstützungsleistungen bezieht, oder
- d) in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Unterstützungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

Aufgrund der vertraglich und tatsächlich freien Wahl von Unterstützungsleistungen sind die Nutzerinnen und Nutzer einer trägerverantworteten Wohngemeinschaft nicht in gleichem Maß von einem oder mehreren Leistungsanbietern abhängig, wie dies bei Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Fall ist und entsprechend weniger auf ordnungsrechtlichen Schutz angewiesen. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten hier „grobmaschiger“ – neben der allgemeinen Anzeigepflicht wird im Wesentlichen die Einhaltung bürgerlicher Grundrechte und grundlegender Qualitätsstandards geprüft.

Ein in diesem Sinne grundlegender ordnungsrechtlicher Schutz ist auch bei den Nutzerinnen und Nutzern trägerverantworteter Wohngemeinschaften geboten.

Immerhin wählen die Nutzerinnen und Nutzer (bzw. deren Vertreter) diese Wohnform, weil z.B. das Angebot des Altenwohnheims oder des Service-Wohnens dem Umfang ihres Unterstützungsbedarfes nicht mehr gerecht wird. Sie wählen die Wohnform der WG nicht nur wegen eines weniger umfassenden Hilfsbedarfes als die Nutzerinnen und Nutzer eines Pflegeheimes, sondern, weil sie die

mehr an normalen Wohnbedingungen orientierte Struktur einer WG gegenüber der institutionelle Struktur und Atmosphäre eines Pflegeheimes bevorzugen.

Während die Pflege- und Betreuungseinrichtung in der Regel durch ein praktisch unbegrenztes Leistungsversprechen charakterisiert ist, kann die Wohngemeinschaft ihr Leistungsversprechen vor Einzug des Bewohners begrenzen (z.B. kein Fahrstuhl, keine Beatmungsmöglichkeit). Für Nutzerinnen und Nutzer hat dies die Konsequenz, dass sie sich schon bei Einzug für den Fall des Angewiesenseins auf eine der ausgeschlossenen Leistungen zu einem Umzug bereit erklären müssen.

Leistungsanbieter müssten verpflichtet werden, Nutzerinnen und Nutzern im Fall des Angewiesenseins auf eine der ausgeschlossenen Leistungen zu kündigen. Eine Schwierigkeit besteht darin, im Zweifelsfall festzustellen, dass ein Bewohner auf eine der ausgeschlossenen Leistungen angewiesen ist.

Nach Ziffer 1 ist die vertragliche Verbindung einzelner Unterstützungs- und Serviceleistungen mit dem Wohnangebot unschädlich, solange sich daraus nicht ein umfassendes Leistungsangebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ergibt.

Zu Absatz 4:

Mit dem Ausschlussgrund nach Ziffer 1 „Teil einer Pflege- und Betreuungseinrichtung“ soll einer Umgehungs- und Missbrauchsgefahr vorgebeugt werden. Die hiervon erfassten Wohnformen sollen nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder lediglich von § 2 aufgefangen werden. Vielmehr sind diese Wohnformen wie Pflege- und Betreuungseinrichtungen den höchsten Anforderungen zu unterstellen.

Ziffer 2 geht von der Annahme aus, dass Nutzerinnen und Nutzer, die eine tägliche Unterstützung durch Fachkräfte der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung benötigen, auf ein umfassendes Leistungsangebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 angewiesen sind. Das gilt auch dann, wenn diese tägliche Unterstützung nicht immer in Anspruch genommen werden muss, ihre ständige Verfügbarkeit für die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer aber erforderlich ist. Diesen Nutzerinnen und Nutzern ist auch der mit der Anwendung des § 9 verbundene erhöhte Schutzbedarf zuzusprechen. „Ständige Verfügbarkeit“ ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden von „ständiger unmittelbarer Präsenz“.

Der Bedarf an „tägliche(r) Unterstützung durch Fachkräfte der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung“ ist eher in unterstützenden Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen anzunehmen. Bei den Nutzerinnen und Nutzern von Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist davon weniger auszugehen.

Zu § 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Zu Absatz 1:

§ 9 (n.F.) bezieht sich auf die Angebotsformen, die bisher in § 7 (a.F.) erfasst waren, mit Ausnahme der Kurzzeitpflegen und Hospize, die jetzt in § 5 (n.F.) als Gasteinrichtungen gelten. Hier wird eine Kategorie von Wohn- und Unterstützungsangeboten definiert, deren Eigenschaft die Übernahme einer umfassenden

Verantwortung des Leistungsanbieters durch die für die Nutzerinnen und Nutzer unlösbare Verbindung von Wohnen mit Unterstützungsleistungen ist. Die Definition nimmt ausdrücklich keinen Bezug zu den leistungsrechtlichen Kategorien „stationär“ oder „ambulant“. In der Praxis können auch leistungsrechtlich als ambulant betriebene Wohnformen dadurch gekennzeichnet sein, dass Wohnen und Unterstützungsleistungen tatsächlich untrennbar miteinander verbunden sind. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind letztlich die tatsächlichen Verhältnisse.

Neben dem Kriterium der freien und von dem Wohnangebot unabhängigen Wählbarkeit der Unterstützungsleistungen bekommt jetzt das Angewiesensein auf ein „umfassendes Leistungsangebot“ eine zentrale Bedeutung. Aus Letzterem folgt in der Regel eine faktische und von der formalen Vertragsgestaltung unabhängige Einschränkung der Wählbarkeit bzw. Wahlfähigkeit. Ein umfassendes Leistungsangebot in diesem Sinne wird auch dann angenommen, wenn die Unterstützung durch Fachkräfte zwar nicht täglich in Anspruch genommen werden muss, ihre ständige Verfügbarkeit aber erforderlich ist (z.B. im Wohntraining und in den „Außenwohngruppen“ für Menschen mit Behinderungen).

Satz 2 dient der Abgrenzung von Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, die in Absatz 3 präzisiert wird.

Eine maßgebliche Einflussnahme darauf, von wem die Nutzerinnen und Nutzer Unterstützungsleistungen annehmen, wird unter anderem dann angenommen, wenn die Anbieter der Wohn- und Unterstützungsleistungen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbunden sind.

Zu Absatz 2:

Bedeutend für die Zuordnung eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9 ist die Frage der für die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Möglichkeiten und Grenzen tatsächlich realisierbaren freien Wahl von Unterstützungsleistungen.

Ist diese nicht uneingeschränkt gegeben, erfolgt die Zuordnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9.

Absatz 2 beschreibt die verschiedenen denkbaren und aus der Praxis bekannten Einschränkungen dieser Wahlfreiheit.

Damit werden auch diejenigen Wohn- und Unterstützungsangebote als Pflege- und Betreuungseinrichtungen definiert, in denen nicht vertraglich geregelte, aber faktische Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Ziffer 1 benennt die formale Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und die Unterstützungsleistungen,

Ziffer 2 meint Abhängigkeiten, die strukturell oder wirtschaftlich bedingt sein können,

Ziffer 3 kann zutreffen, wenn spezifische Unterstützungsbedarfe es erfordern, dass der Leistungsanbieter Inhalt, Umfang und Ausführung der Unterstützungsleistungen vorgeben muss,

Ziffer 4 stellt auf die für eine freie Wahl von Unterstützungsleistungen notwendigen tatsächlichen Kompetenzen des Nutzers oder der Nutzerin ab. Liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern eine derart intensive Hilfebedürftigkeit vor, dass z.B. ei-

ne durchgehende schichtplanmäßige Präsenz von Unterstützungskräften erforderlich ist, kann eine Versorgung auf ambulanter Basis nur dadurch realisiert werden, dass alle Nutzerinnen und Nutzer denselben Leistungsanbieter beauftragen. Eine Abwahl des Anbieters der Unterstützungsleistungen durch den Einzelnen ist faktisch unmöglich, da er sonst auf den nur durch das gemeinschaftliche Unterstützungsarrangement ermöglichten Unterstützungsumfang verzichten müsste, auf den er aber angewiesen ist. Damit besteht eine faktisch unlösbare Verbindung zwischen Miet- und Unterstützungsverhältnis, die Kennzeichen der heimtypischen strukturellen Abhängigkeit ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Miet- und Unterstützungsvertragspartner formal aneinander gekoppelt sind. Dies kann zutreffen auf Wohngemeinschaften, in denen neurologisch geschädigte Menschen in der Pflegephase F gepflegt und betreut werden.

Ziffer 5 geht von einer Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und über die Unterstützungsleistungen an, wenn zwischen dem Anbieter dieser Leistungen und dem Vermieter der hierfür genutzten Räumlichkeiten eine Verknüpfung besteht. Diese kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein. Siehe dazu auch die Begründung zu § 8 Absatz 3 a) bis d).

Dort werden beispielhaft die eine Verbundenheit begründenden Tatbestände aufgeführt. Danach sind Personenidentität von Vermieter und Anbieter der Unterstützungsleistungen und das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Verbindungen ebenso einschlägig wie bezüglich der Wohnform eingegangene vertragliche Beziehungen und das Bestehen eines Angehörigenverhältnisses.

Zu Absatz 3:

Das sogenannte Betreute Wohnen in Wohngemeinschaften (Leistungstypbeschreibungen in den Anlagen 1.4, 2.4 und 3.4 zu § 3 Abs. 3 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII) weist folgende grundlegende Unterschiede zu der klassischen Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 9 auf:

- die im Vergleich zu typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen sehr grobmaschige Betreuung, die die Nutzerinnen und Nutzer während der überwiegenden Zeit des Tages sich selbst überlässt und ihnen entsprechend umfassende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des unmittelbaren Lebensumfeldes und der Tagesgestaltung gibt,
- die regelmäßigen Begutachtungen durch die Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste und des Gesundheitsamtes stellen zwar keine ordnungsrechtliche Prüfung des Wohn- und Unterstützungsangebotes dar, gewährleisten aber ein rechtzeitiges Bekanntwerden wesentlicher Verstöße gegen die Ziele des § 1 Absatz 2 und 3 und die Einleitung einer Überwachung nach §§ 26 bzw. 27.
- die Kostenregelung, nach der Sozialhilfeleistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt getrennt von den Sozialhilfeleistungen für die Betreuung nicht an den Leistungsanbieter, sondern direkt an die Nutzerinnen oder den Nutzer ausgezahlt werden und
- die Zielsetzung dieses Leistungsangebotes, das insbesondere auf weitestmögliche Verselbstständigung und verminderte Abhängigkeit von ordnungsrechtlichem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner abstellt.

Der Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer des Betreuten Wohnens in Wohngemeinschaften wird daher deutlich geringer gesehen als der von Nutzerinnen und Nutzern anderer Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 Brem-WoBeG. Darum „soll“ bei diesem Angebotstyp in der Regel von einer Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung soll abgesehen werden. Die Soll-Bestimmung lässt aber auch die Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung zu bei Angebotsformen, die zwar den Ziffern 1 bis 4 entsprechen, deren Nutzerinnen und Nutzer aber trotzdem in einer umfassenden Abhängigkeit gesehen werden. Das bezieht sich zum Beispiel auf das „Wohntraining für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Leistungstyp 2) und das Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Leistungstyp 3).

Abschnitt 2

Transparenz, Informationspflichten, Beratung

Zu § 10 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement

Mit der Verpflichtung der Leistungsanbieter zu Transparenz und Information wird die Absicht verfolgt, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch bessere Information zu stärken.

Zu Absatz 1:

Die Leistungsanbieter bleiben nach wie vor frei in der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, es werden jedoch einheitliche Mindeststandards für die Information der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Interessentinnen und Interessenten vorgeschrieben. So werden die Leistungsanbieter auch verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer über die Prüfberichte der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu informieren.

Die Ziffern 1 und 2 sichern einen minimalen Informationsstand der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten und verbessern deren Vergleichsmöglichkeiten. Die Ziffern 3 und 6 erschließen den Nutzerinnen und Nutzern vom Leistungsanbieter unabhängige Beratungsmöglichkeiten, Ziffer 4 konkretisiert grundlegende Selbstbestimmungsrechte. Die Angaben unter Ziffer 5 sollen Interessentinnen und Interessenten deutlich machen, auf welche Weise in der unterstützenden Wohnform Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe gesichert und gefördert werden. Die Bestimmung in Ziffer 7 soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer von den genannten Entwicklungen nicht überrascht werden, sondern sich rechtzeitig damit auseinandersetzen und persönliche Konsequenzen daraus ziehen können. Der Möglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer, sich rechtzeitig auf neue Entwicklungen vorzubereiten, dient auch die neue Ziffer 8.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wird in Satz 1 Ziffer 1 auf dessen einschlägige Bestimmungen hingewiesen.

In vielen Fällen kommen Angehörige von Nutzerinnen und Nutzern zur Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, um sich die Informationen der Leistungsanbieter „übersetzen“ zu lassen. Um diese Umwege zu reduzieren, werden die Anbieter in Satz 2 zu einer entsprechenden „Form und Verständlichkeit“ verpflichtet.

Wegen der verminderten Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens und der selbstverantworteten Wohngemeinschaften werden diese Angebotsformen von der Anwendung der Ziffern 4, 5 und 7 ausgenommen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung macht auch die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel und positiven Leistungsaspekte eines Wohn- und Unterstützungsangebotes für Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten erkennbar, die für sie nicht unmittelbar erfahrbar sind. Absatz 2 stellt damit eine weitere Qualifizierung ihrer Vergleichs- und Wahlmöglichkeiten dar. Die Pflicht zur Information der Interessenvertretungen wurde zusätzlich aufgenommen, um diese in ihrer Arbeit zu stärken.

Zu Absatz 3:

Die Möglichkeit, sich beschweren zu können und die dazu führenden Wege leicht erkennen zu können, ist ein wichtiges Element in der Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die vorhandenen positiven Ansätze und leistungsrechtlichen Vereinbarungen werden hier ordnungsrechtlich flankiert, um den Umgang mit Beschwerden als Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität und Hilfe zur Ermittlung der Kundenwünsche weiter zu fördern. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen auch über Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der unterstützenden Wohnform informiert werden.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung werden den verschiedenen Interessengruppen mehr Möglichkeiten gegeben, an der Gestaltung der Informationen mitzuwirken.

Gleichzeitig werden die Regelungen über eine Vereinbarung bzw. Rechtsverordnung flexibler gestaltet und können daher neuen Entwicklungen besser angepasst werden.

Zu § 11 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde

Zu Absatz 1:

Ziffer 1 und 2:

Die Bestimmungen des § 11 und insbesondere des Absatzes 1 weisen auf die Pflichten der Behörde im Zusammenhang mit dem Grundanliegen des Gesetzes, dem besonderen Verbraucherschutz, hin.

Ziffer 3:

In zweiter Linie soll die Behörde auch (potentielle) Unternehmer beraten und damit einen Beitrag zur Verhinderung von Fehlplanungen leisten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Transparenz des behördlichen Handelns für Leistungsanbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer. Sie dient auch der verbesserten Information der Nutzerinnen, Nutzer, Interessentinnen und Interessenten über die Qualität des Wohn- und Unterstützungsangebotes.

Der Begriff „Prüfbericht“ wird durch „Ergebnisbericht“ ersetzt. Der Begriff grenzt den Auftrag angemessener ab.

Die geforderten Inhalte des Ergebnisberichtes werden als Aufzählung gestaltet und konkretisiert. Damit ist zum einen, eine klarere Grundlage für die nach Abs. 4, Sätze 3 und 4 zu erstellende Rechtsverordnung gegeben – zum anderen eine klare Orientierung für die zuständige Behörde. Schließlich hat die Aufzählung den Vorteil einer klaren Zitierbarkeit.

Zu Absatz 3:

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Verzeichnisses von Wohn- und Unterstützungsangeboten dient der Herstellung einer verbesserten Transparenz und Marktübersicht in Bezug auf entsprechende Angebote im Land Bremen. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, zur Information der Fachöffentlichkeit und insbesondere der Menschen, die für sich oder ihre Angehörigen ein Wohn- oder Unterstützungsangebot suchen, eine Übersicht zu veröffentlichen. Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und § 9 werden verpflichtend in die Übersicht aufgenommen, selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 8 Abs. 2 und andere auf die Zielgruppe bezogenen Angebote können auf Wunsch aufgenommen werden.

Die Übersicht soll die wesentlichen Informationen über die jeweiligen Wohnformen in verständlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Für Pflegeheime ergänzt diese Vorschrift die Transparenzregelungen nach § 115 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 (n.F.) fasst die wesentlichen Inhalte der Absätze 3 und 8 (a.F.) zusammen. Ziel ist die Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch qualifizierte Information.

Bei der Entwicklung der Ländernachfolgeregelungen zum Heimgesetz nach der Föderalisierung wurden die Berichte über die Prüfergebnisse der Aufsichtsbehörden für eine wesentliche Verbraucherinformation gehalten.

Die Erfahrungen zeigen, dass es in keinem Bundesland überzeugend gelungen ist, die Berichte über die Prüfergebnisse in ausreichendem Maß vergleichbar und für Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehbar zu gestalten. Die mangelnde Vergleichbarkeit ist u.a. darin begründet, dass von den außerordentlich umfangreichen Fragenkatalogen zu den Prüfungen bei den Prüfungen niemals alle Fragen geprüft werden. Die Aufsichtsbehörden müssen nach ihren Erfahrungen Schwerpunkte setzen.

Ferner stellen die Berichte über die Prüfergebnisse der Aufsichtsbehörden zwangsläufig eine Momentaufnahme dar.

Schließlich ist die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung dieser Berichte in vielen Ländern noch umstritten.

Ebenfalls lehrt die Erfahrung, dass einfacher gestaltete Prüfergebnisse wie die Noten der MDK-Berichte den Verbraucherinnen und Verbrauchern kein realistisches Bild von der tatsächlichen Qualität vermitteln können.

Absatz 4 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, mit den Verbänden der Leistungsanbieter und den Kostenträgern ein Einvernehmen über die Veröf-

ferentlicher der Prüfergebnisse herzustellen. Er schreibt dies aber nicht vor, ohne dass geeignete Formen dafür entwickelt wurden.

Die Verpflichtung der Leistungsanbieter nach § 10 Abs. 2 (n.F.), den Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Vertretungen die jeweils aktuellen Prüfberichte zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 5:

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, zur Erstellung des Verzeichnisses nach Absatz 4 auch auf die Erkenntnisse aus den Überwachungen nach den §§ 24 bis 28 zurückzugreifen

Zu Absatz 6:

Diese Regelung trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten in dem Verzeichnis Rechnung.

Zu § 12 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Zu Absatz 1:

Das Thema „Gewalt“ bekommt mit dem eigenständigen Paragrafen einen neuen Stellenwert, was seiner Bedeutung und der politischen und fachlichen Diskussion entspricht.

Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sind in unterschiedlichem Ausmaß auf Unterstützung durch oft fremdes Personal angewiesen und davon abhängig. Dabei kann es unter den Beteiligten zu Spannungen, Missverständnissen oder Übergriffen kommen.

Gewalt in der Pflege findet häufig verdeckt statt. Alle Beteiligten befinden sich in einem engen Arbeits- und Beziehungsfeld, in dem alle voneinander abhängig sind. Deshalb sind Anfänge von Gewalt schwer zu erkennen.

Gewalt seitens des Unterstützungspersonals beginnt schon mit unabgesprochenem Duzen, Verletzung des Schamgefühls, mangelhafter Ernährung oder unzureichender hygienischer Versorgung.

Sie kann ferner folgende Formen haben:

- Demütigung:** wer den anderen beschämt, bloßstellt oder sich verachtend verhält, übt Gewalt aus,
- Unzureichende medizinische Versorgung: Fehl- und Mangelernährung oder mangelhafte Wundversorgung sind ausgeübte Gewalt,
- Medikamentenmissbrauch: Vorenthalten von Medikamenten, unnötige Anwendung von Medikamenten,**
- Quälen:** Beleidigungen, Einschüchterung und provoziertes Aufregen sind Formen von Gewalt,
- Mangelhafte Pflege:** unzureichende Lagerung, fehlende Ruhe bei der Pflege, schlechte Hygiene sind vernachlässigende Pflege und somit Gewalt,

- Unterbindung der Selbstbestimmung: vorgegebene starre Tagesstrukturen wie Essenszeiten, Schlafenszeiten, Essenzwang und das Ignorieren von Individualität verletzen das Selbstbestimmungsrecht,
- Missachtung der Privatsphäre ist das ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte,
- Materieller Missbrauch:** Gewalt ist, wenn pflegeabhängigen Menschen der Zugang zu Verträgen und Eigentum versperrt wird oder wenn nicht sorgfältig mit ihrem Eigentum umgegangen wird,
- Sexuelle Gewalt:** Verletzung der Intimsphäre, sexuelle Andeutungen oder Übergriffe sind gegenüber allen Beteiligten in der Pflege Gewalt,
- Tätlicher Angriff:** tätliche Angriffe wie zum Beispiel Schlagen oder Kratzen sind deutliche Formen von Gewalt.

Der § 12 soll dazu beitragen, dass Gewalt in der Pflege schon frühzeitig erkannt und abgebaut wird oder gar nicht erst entsteht.

Zu Absatz 2:

In vielen Wohn- und Unterstützungsangeboten herrscht noch Rechtsunsicherheit bezüglich des Umgangs mit Freiheitsentziehungen Maßnahmen.

Der Absatz 2 soll die Aufmerksamkeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen stärken.

Als freiheitsentziehende Maßnahme wird jede Maßnahme verstanden, die eine Person in der ihrem Willen entsprechenden Bewegung beeinträchtigt. Das kann auch die Unterlassung einer notwendigen Assistenz sein.

Zu Absatz 3:

Bundesweite Projekte wie „redufix“ haben umfangreiches Fachwissen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwickelt und verbreitet.

Absatz 3 soll dazu anregen, dieses weitestmöglich zu nutzen.

Zu § 13 Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer (Nutzerinnen- und Nutzervertretung)

Ziel dieser Bestimmung ist es, Nutzerinnen und Nutzern von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse und den Bedingungen ihrer Unterstützung mitzuwirken.

Sie begeben sich in eine besondere Abhängigkeit und sind gleichzeitig oft durch Krankheit, Behinderung oder Alter in ihren Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu vertreten, eingeschränkt. Ihre Interessenvertretung ist daher durch dieses Gesetz zu sichern, und darf nicht davon abhängig sein, in wieweit Einzelne die Initiative zu einer Interessenvertretung aufbringen können, wie dies z.B. bei Mieterinitiativen der Fall ist. Eine Interessenvertretung, die sich an den Bedarfen der einzelnen Zielgruppen orientiert, ist gesetzlich vorgesehen und die Leistungsanbieter sind verpflichtet, diese zu unterstützen.

In kleineren Einrichtungen soll die Interessenvertretung durch eine Bewohnerversammlung ermöglicht werden. In Einrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer

eindeutig nicht zu einer eigenen Interessenvertretung in der Lage sind, sollen die Möglichkeiten durch die Unterstützung Externer erweitert werden. Auch da, wo geeignete Vertretungsgremien zustande gekommen sind, sollen die Möglichkeiten der Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Externe erweitert werden.

Die Detailregelungen zur Interessenvertretung sollen, analog zur noch geltenden Heimmitwirkungsverordnung, in einer gesonderten Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Absatz 1:

Eine kollektive Interessenvertretung setzt ein gemeinschaftliches Wohnen voraus. Die Bestimmungen zur Mitwirkung und Interessenvertretung beziehen sich daher auf die Wohnform und nicht auf Angebote nach § 6. Nutzerinnen und Nutzern von Service-Wohnen und selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind in geringerem Umfang von den Leistungsanbietern abhängig und haben in der Regel höhere Selbstvertretungskompetenzen, als Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Die Bestimmungen dieses § beziehen sich daher nur auf Wohn- und Unterstützungsangebote nach § 5, § 8 Abs. 3 und § 9.

Die Erfahrungen zeigen, dass in einer zunehmenden Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine wirksame Nutzerinnen und Nutzervertretung ohne externe Unterstützung nicht mehr realisierbar ist. „Sonstige“ sind nicht nur rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte, sondern alle Personen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer zu ihrer oder seiner Vertrauensperson erklärt. Neben Mitgliedern der Seniorenvertretungen und Behindertenverbände kommen hier unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere auch Mitglieder kultureller und religiöser Organisationen in Frage. Es ist anzustreben, dass auch Minderheiten unter den Nutzerinnen und Nutzern in der Interessenvertretung angemessen repräsentiert werden.

Mit der Voranstellung des Modells „Nutzerinnen und Nutzerbeirat“ soll jedoch auch deutlich gemacht werden, dass dies das Leitmodell der Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern ist. Nutzerinnen und Nutzer sollen grundsätzlich unter Ausschöpfung ihrer Ressourcen und der verfügbaren Assistenzmöglichkeiten den prägenden Einfluss bei ihrer Interessenvertretung behalten, wie und von wem auch immer sie dabei unterstützt werden.

Bei mehreren kleinen Einrichtungen eines Trägers mit gleichem Konzept und gleicher Zielgruppe soll eine Regelung für die Interessenvertretung gruppen- bzw. einrichtungsübergreifend möglich sein. Ebenso soll ein Gesamtvertretungsgremium für alle unterstützenden Wohnformen eines Trägers an einem Ort ermöglicht werden, wenn die betreuten Menschen ausreichend mobil sind (mit oder ohne entsprechende Unterstützung), um sich treffen zu können.

Zu Absatz 2:

Eine von der zuständigen Behörde zu regelnde Interessenvertretung in Gestalt einer Nutzerfürsprecherin oder eines Nutzerfürsprechers (Absatz 3) soll als letzte Möglichkeit für den Fall vorbehalten bleiben, dass weder Nutzerinnen und Nutzer noch ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen eine wirksame Interessenvertretung realisieren können.

Um den sehr unterschiedlichen Zielgruppen in den unterstützenden Wohnformen gerecht werden zu können, sollen für das Zustandekommen des Vertretungsgremiums möglichst wenige enge Vorgaben gemacht werden. In der Regel ist anzunehmen, dass die Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer oder anderen Vertrauenspersonen gewählt werden.

Die zuständige Behörde muss die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom Leistungsanbieter ansprechen können. Es muss ihr darum regelhaft bekannt sein.

Zu Absatz 3:

Nutzerfürsprecherinnen oder Nutzerfürsprecher können Angehörige, gesetzliche Betreuer und von kommunalpolitischen Gremien, von Verbänden oder der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sein.

Wesentliche personelle Ressource für Nutzerfürsprecherinnen oder Nutzerfürsprecher sowie für Assistenzpersonen nach Absatz 5 wird weiterhin die bestehende Gruppe der „Ehrenamtlichen in der Heimmitwirkung“ sein.

Die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer wurde auch in der Vergangenheit in Gasteinrichtungen in der Regel durch eine Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecherin oder einen Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher wahrgenommen. Dies wird jetzt ausdrücklich geregelt

Zu Absatz 4:

Die Wahl eines Gremiums bei weniger als zwölf Personen ist in der Regel als unverhältnismäßig anzusehen. Die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner soll hier entsprechend vereinfacht werden.

Wegen der Beschränkung der Verpflichtung, einen Nutzerinnen- und Nutzerbeirat zu bilden auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen, ist die Interessenvertretung für Wohngemeinschaften an anderer Stelle zu regeln. Dies erfolgt nun in Absatz 4 analog zu anderen Einrichtungen mit weniger als 12 Plätzen.

Zu Absatz 5:

Nutzerinnen und Nutzer vieler unterstützender Wohnformen sind aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Altersschwäche nur sehr eingeschränkt in der Lage, die Interessenvertretung wahrzunehmen. Sie sind auf Unterstützung in kommunikativen, formalen und bürokratischen Aspekten angewiesen. Bevor eine Interessenvertretung im Sinne der Absätze 2 oder 3 realisiert wird, wird geprüft, ob mit Hilfe einer Assistenz ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gebildet werden kann.

Die bisherige Möglichkeit, dass die Behörde eine entsprechende Assistenz zur Verfügung stellen kann, wurde erweitert durch eine entsprechende Verpflichtung des Leistungsanbieters.

Zu Absatz 6:

Priorität vor anderen Lösungen hat immer die Interessenvertretung durch Nutzerinnen und Nutzer selbst. Nur sofern diese nicht realisierbar ist, ist eine andere Lösung zu wählen. Deren Erfordernis ist daher regelmäßig zu überprüfen.

Zu Absatz 7:

Insbesondere der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat ist auf diese Unterstützung als Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung angewiesen. Diese Bestimmung regelt insofern eine notwendige Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit der Interessenvertretung und sichert ihr die Unterstützung der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 8:

Es hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, die Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen über die gesetzlichen Grundlagen ihrer Interessenvertretung und über die Bildung entsprechender Gremien zu informieren. Um die Vermittlung dieser Informationen sicherzustellen, wird der Aufgabenkreis der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde erweitert. Sie ist verpflichtet, auf die Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 zuzugehen, d.h. nicht nur auf Antrag, zu beraten.

Zu Absatz 9:

In größeren Einrichtungen ist die Bewohnerversammlung eine bewährte Form zur Erfüllung dieser Informationspflicht. Denkbar sind aber auch Hauszeitungen und Gespräche im kleineren Kreis.

Sowohl die Nutzergruppen der unterstützenden Wohnformen, als auch deren Struktur sind höchst unterschiedlich. Dem soll der neue Satz 2 Rechnung tragen.

Zu Absatz 10:

Auf Anregung des „Weibernetzwerkes“ bestehen bundesweit Bestrebungen, die Rechte von Frauen in unterstützenden Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zu stärken und sie insbesondere in der Prävention gegen Gewalt in den unterschiedlichen (auch sexualisierten) Formen zu unterstützen.

Positive Erfahrungen, die es bereits mit Frauenbeauftragten in diesen Bereichen gibt, sollen mit dieser Regelung verpflichtend aufgegriffen werden.

Zu Absatz 11:

Nicht in allen Einrichtungen sind die Nutzerinnen in der Lage oder bereit, die Wahl einer Frauenbeauftragten durchzuführen. Auch hier sollen die Nutzerinnen die Möglichkeit haben, sich an eine geschlechtsspezifische Interessenvertretung zu wenden.

Zu Absatz 12:

Es hat sich bewährt, Einzelheiten der Nutzerinnen- und Nutzervertretung in einer übersichtlichen und verständlich abgefassten Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung soll auch Einzelheiten zur Wahl Bestellung oder Tätigkeit der Frauenbeauftragten sowie zu den Pflichten des Trägers regeln.

Zu § 14 Allgemeine Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 und 9

Die Anforderungen an den Betrieb sind ein im ordnungsrechtlichen Sinne zentraler Bestandteil des Gesetzes. Sie sind wesentliche Grundlage für die Prüfung durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die Behörde prüft auf dieser Grundlage die Qualität des Wohnens und der Unterstützungsleistungen sowie die Wahrung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Aus den Anforderungen ist

auch der Maßstab dafür abzuleiten, ob eine bei der Aufsichtsbehörde vorgebrachte Beschwerde berechtigt ist.

Verbesserungen in der Struktur und der Arbeit von Wohn- und Unterstützungsangeboten können durch die Aufsichtsbehörde nur wirksam gefordert werden, wenn ihnen eine im Gesetz definierte Anforderung zugrunde liegt. Wie schon zu §§ 7 und 8 Abs. 2 ausgeführt, werden das Service-Wohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften nur mit einer Anzeigepflicht belegt, darüber hinaus werden keine Strukturanforderungen gestellt. Eine Ausnahme bildet die neue Anforderung an das Service-Wohnen nach § 17.

Die §§ 11 und 12 BremWoBeG (a.F.) konnten der gewachsenen Vielfalt der Angebotsformen nicht mehr gerecht werden. Das Prinzip des gestuften Ordnungsrechtes erfordert es, dass sich die Vielfalt der Angebotsformen in entsprechend differenzierten ordnungsrechtlichen Anforderungen widerspiegelt.

Der Begriff „Allgemeine Anforderungen“ macht deutlicher, dass diese Anforderungen für alle Wohn- und Unterstützungsangebote (außer Service-Wohnen) gelten, während die „Besonderen Anforderungen . . .“ (§§ 15-17 n.F.) zusätzliche Anforderungen für die jeweiligen Bereiche darstellen.

Der § 14 (n.F.) ist umfangreicher als der entsprechende § 11 (a.F.) geworden, weil auch die Anforderungen an die WGs etwas präzisiert wurden.

Zu Absatz 1:

Die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters ist angesichts der Verletzbarkeit gesundheitlich oder geistig beeinträchtigter Personen, die sich in die Obhut der verschiedenen unterstützenden Wohnformen begeben, von herausragender Bedeutung. Daher ist die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters und der mit der Leitung beauftragten Personen vor Aufnahme des Betriebs nachzuweisen. Es soll ausgeschlossen werden, dass ungeeignete Personen in Macht- und Kontrollpositionen gegenüber pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung gelangen. Es muss sowohl die persönliche, als auch die für die jeweilige Funktion in der unterstützenden Wohnform erforderliche fachliche Zuverlässigkeit gegeben sein. Zuverlässig im Sinne dieser Regelung ist ein Leistungsanbieter, wenn durch ihn die Wahrnehmung der für ihn bestehenden Pflichten gesichert ist.

Persönlich unzuverlässig ist ein Leistungsanbieter oder eine Leitungsperson insbesondere bei amtlich bekannten Strafdelikten in Verbindung mit körperlicher oder sexueller Gewalt, Diebstahl oder Betrugsdelikten. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen verlangt oder Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Für die Beschäftigung einer Person in einer Leitungsfunktion ist durch Qualifikationsnachweise die fachliche Zuverlässigkeit zu belegen.

Die Ziffer 3 korrespondiert mit entsprechenden Bestimmungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Sie soll das Sonderzivilrecht des Bundes ordnungsrechtlich flankieren.

In vielen Fällen erkennen Nutzerinnen und Nutzer entsprechende Mängel nicht, sind nicht in der Lage, zivilrechtlich zu reagieren oder unterlassen dies aus der Situation der Abhängigkeit heraus. Hier kann die zuständige Behörde fehlende oder fehlerhafte Verträge sowie die Unangemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Entgelt ordnungsrechtlich sanktionieren.

Mit dem neuen Satz 2 wird ein für Zweifelsfälle übergeordnetes Kriterium formuliert.

Zu Absatz 2:

Diese relativ grobmaschigen ordnungsrechtlichen Anforderungen gelten für alle Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9. Aus ihnen sind für die anlassbezogenen und regelhaften Prüfungen der Wohn- und Unterstützungsangebote Qualitätsmaßstäbe abzuleiten.

Der Absatz enthält die Ermächtigung für die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Näheres zu den personellen Anforderungen in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die Notwendigkeit, die Nutzerinnen und Nutzer vor unzureichendem unqualifizierter Personalausstattung zu schützen, wird nicht mehr nur in Bezug auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen gesehen. Diese Ermächtigung bezieht sich daher jetzt auf alle Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9. Die Rechtsverordnung soll jedoch abgestufte Anforderungen für die verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9 regeln.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bietet die Grundlage für die Feststellung der zuständigen Behörde, ob die Räume einer unterstützenden Wohnform in Größe und Qualität ausreichen und ermöglicht Sanktionen bei Hinweisen auf unwürdige oder ungeeignete räumliche Verhältnisse einer unterstützenden Wohnform.

Die Ermächtigung für die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Näheres über die baulichen Anforderungen in einer Rechtsverordnung zu regeln, ist jetzt auf der gleichen Ebene wie die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Regelung der personellen Anforderungen geregelt und hat den gleichen Anwendungsbereich. Die Rechtsverordnung über die baulichen Anforderungen soll für die unterschiedlichen Wohn- und Unterstützungsangebote abgestufte und jeweils dem Zweck des Wohn- und Unterstützungsangebotes entsprechende bauliche Qualitäts- und Mindeststandards bestimmen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt grundsätzliche Anforderungen an die Qualität der Unterstützungsleistungen auch in den Wohn- und Unterstützungsangeboten, in denen keine weiteren Anforderungen gelten.

Zu Absatz 5:

Insbesondere da, wo Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen erbracht werden, sind hohe Anforderungen an die Hygiene zu stellen.

Hierzu gehört, dass sich die von dem jeweiligen Wohn- und Unterstützungsangebot genutzten Fahrzeuge, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dem Leistungsanbieter und der Leitung ist es frei gestellt, wie sie den erforderlichen Hygieneschutz gewährleisten. Sie können sich hierbei an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren.

Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von allen Beschäftigten beachtet werden. Für den Leistungsanbieter und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dies setzt entsprechende Schulungen der Beschäftigten voraus. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben der Leistungsanbieter und die Leitung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Teilnahme der Beschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten. Zu den beachtenden Hygienevorschriften gehören auch die der Lebensmittelhygiene. Die angebotenen Lebensmittel sowie ihre Verarbeitung und Lagerung müssen den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.

Die in der Fassung vom Oktober 2010 nur für Pflege- und Betreuungseinrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (§ 12 Abs. 2 a.F.) werden jetzt auf alle Wohn- und Unterstützungsangebote, „vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind“ bezogen.

Zu Absatz 6:

Externe Qualitätsprüfungen nach diesem Gesetz dienen dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Unterschreitung von Mindeststandards bei solchen Leistungsanbietern, die keine ausreichende eigene Qualitätskontrolle und –sicherung betreiben.

Je besser und nachvollziehbarer die Anforderung nach Absatz 6 umgesetzt ist, desto geringer ist für alle Beteiligten der Aufwand bei den externen Qualitätsprüfungen.

Zu § 15 Besondere Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Zu Absatz 1:

Ziffer 1

Im Unterschied zu selbstverantworteten Wohngemeinschaften, dem Service-Wohnen oder trägerverantworteten Wohngemeinschaften begeben sich Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in eine allumfassende Abhängigkeit. Ein hoher Anteil von ihnen ist stark pflegebedürftig und nur eingeschränkt in der Lage, Wünsche oder Unzufriedenheit mit dem Wohnen oder der Unterstützung zu artikulieren. Dies ist mit besonders hohen und differenzierten Anforderungen an die Struktur und Arbeit in diesen unterstützenden Wohnformen zu beantworten. Auch hier werden, wie schon in § 14, die als grundlegend erachteten Anforderungen an die Träger in Absatz 1 voran gestellt.

Zusätzlich zu der in § 14 Absatz 1 geforderten persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit wird bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein hohes Gewicht beigemessen, denn diese kann für die Versorgungssicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von zentraler Bedeutung sein. Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörde zeigen, dass ein besonders häufiger Grund für schwerwiegende Qualitätsmängel in der wirtschaftlichen Schwäche des Leistungsanbieters lag. Beispielsweise konnte er aufgrund eines wirtschaftli-

chen Engpasses Personal in ausreichender Menge und Qualität nicht vorhalten. Zum Teil konnten relevante bauliche Mängel, auch im Sanitärbereich, nicht mehr angemessen behoben werden.

Sofern trotz des Vorliegens von Verträgen nach SBG XI und SGB XII Zweifel an der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters bestehen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde diese gesondert zu prüfen. Verfügt sie nicht selbst über entsprechend qualifiziertes Personal, hat sie dies auf dem Wege der Amtshilfe durch entsprechende Fachbehörden oder durch Hinzuziehung von Gutachten zu tun. Zweifel sind in der Regel nicht anzunehmen, sofern der Leistungsanbieter eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches abgeschlossen hat.

Zu Ziffer 2:

Bei Leistungsanbietern ist ein Trend zu einrichtungsübergreifenden Leitungen zu beobachten – in anderen Bundesländern auch „Regionalleitungen“ genannt. Die Folge ist eine stark verminderte Präsenz der Leitungen in den Häusern. Bei den Aufsichtsbehörden gehen in Bezug auf die betroffenen Einrichtungen vermehrt Klagen von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen, Bewohnerbeiräten und externen Kooperationspartnern über unzureichende Erreichbarkeit einer „für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortlichen Leitung“ ein. Andere in den Einrichtungen mit „vorgefundene Mängel lassen sich oft darauf zurückführen, dass die Leitung im Sinne einer die Qualitätsstandards sichernden und repräsentierenden Instanz zu wenig präsent ist.

Zu Ziffer 3:

Viele Leistungsanbieter spezialisieren sich auf bestimmte Zielgruppen. Neben den ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der fachlichen Erkenntnisse müssen hier auch das Konzept und die besonderen Bedarfe der Zielgruppe heran gezogen werden, um feststellen zu können, ob das Wohnen und die Unterstützungsleistungen in ausreichender Qualität sichergestellt ist.

Zu Ziffer 4:

Mängel in der Personalausstattung gehören zu den am häufigsten bei den Aufsichtsbehörden vorgetragenen Beschwerden. Dieser Aspekt wird daher hier hervorgehoben.

Die Regelung geht von der Annahme aus, dass die leistungsrechtlich vereinbarte Personalausstattung in der Regel die für eine ausreichend qualifizierte und zuverlässige Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderliche und in der Regel ausreichende Personalausstattung ist. Ihre Unterschreitung ist daher als nicht vereinbar mit den Interessen und dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer und gleichzeitig als Zweckentfremdung eines Teils der Entgelte anzusehen. Sie soll daher ordnungsrechtlich sanktionierbar sein. In besonderen Einzelfällen, z.B. bei der Unterstützung einer außerordentlich anspruchsvollen Zielgruppe, kann die zuständige Behörde vorübergehend oder dauerhaft in Form einer Anordnung eine darüber hinaus gehende Personalausstattung fordern. Sofern diese Anordnungen Auswirkungen auf die Entgelte haben, hat die zuständige Behörde zu diesen Anordnungen ein Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger anzustreben. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, ist eine Klärung durch die der zuständigen Behörde und dem Sozialhilfeträger übergeordnete Behörde herbeizuzuführen.

führen. Entsprechendes gilt für Auswirkungen auf nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Entgelte. S. dazu auch § 31 Absätze 2 und 3.

Zu Ziffer 5:

Das Heimrecht und das SGB XI regeln unterschiedliche Anforderungen an das Leitungspersonal, wodurch oft Missverständnisse entstehen, u.a. in der Art, dass die Erfüllung der heimrechtlichen oder der leistungsrechtlichen Anforderungen als ausreichend betrachtet wurden. In Ziffer 5 wird bestimmt, dass neben den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich die Anforderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch Geltung haben.

Zu Ziffer 6:

Hier wird darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Anforderungen des Gesetzes ergänzt werden durch gleichermaßen zu beachtende Rechtsverordnungen. Solange die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport keine entsprechenden Verordnungen erlassen hat, gelten die nach dem Heimgesetz erlassenen Verordnungen weiter.

Zu Absatz 2:

Alle in § 14 (n.F.) genannten Anforderungen gelten auch für Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die hier genannten Anforderungen gelten darüber hinaus ausschließlich für Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Analog zu dem in § 3 (n.F.) definierten Begriff der „gen“ meint der Begriff des „Unterstützungskonzeptes“ jegliches Dokument, das konzeptionelle Vorstellungen zu pflegerischer, betreuender, fördernder oder assistierender Tätigkeit beschreibt. Es dient sowohl der Information von Nutzerinnen und Nutzern, Interessentinnen und Interessenten als auch der Orientierung der in der unterstützenden Wohnform Beschäftigten. Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind für jedes Wohn- und Unterstützungsangebot grundlegend zu erarbeiten und den sich entwickelnden Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer sowie den fachlichen Erkenntnissen anzupassen. Dem Konzept muss zu entnehmen sein, wie der Leistungsanbieter die in § 1 genannten Ziele umsetzt. Es werden einige besonders bedeutsame Aspekte aufgezählt, die konzeptionell zu beschreiben und umzusetzen sind.

Zu Ziffer 2:

Zur Unterstützung der Bemühungen des Gesundheitsressorts und der Gesundheitsämter um eine zuverlässige ärztliche (insbesondere auch fachärztliche) Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen wurde dieser Aspekt besonders herausgestellt. Aus den gleichen Gründen wurde auch die zahnärztliche Versorgung ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet nicht, dass die Leistungsanbieter und ihre Beschäftigten mit Hilfe entsprechenden Fachpersonals die ärztliche Versorgung selbst vorzunehmen haben. Sie haben vielmehr insbesondere diejenigen Nutzerinnen und Nutzern, die dabei auf Assistenz angewiesen sind, bei der Vermittlung notwendiger und gewünschter ärztlicher Kontakte zu helfen und mit den Ärztinnen und Ärzten auf angemessene Weise zu kooperieren

Zu Ziffern 3 und 4:

Die in Ziffer 3 geforderte Konkretisierung des Konzeptes kann auch Grundlage für die Informationspflichten in § 10 (n.F.) Absatz 1 Ziffer 4 sein.

Die Aufstellungen individueller Betreuungs-, Hilfe-, Pflege- und Förderpläne und die Dokumentation ihrer Umsetzung werden ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Betreuung und Pflege erleichtern, sondern ebenso die allgemeine und insbesondere die gesundheitliche und heilpädagogische Förderung der Nutzerinnen und Nutzer sichern und den erforderlichen Nachweis darüber ermöglichen.

Zu Ziffer 5:

Es werden zunehmend Menschen mit Migrationshintergrund Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sein. Ihre speziellen kulturellen Hintergründe sollen weitestmöglich Berücksichtigung finden. Das Gebot aus § 1 Absatz 2 Ziffer 4 wird hier insofern als Anforderung konkretisiert.

Zu Ziffer 6:

Pflegerische Unterstützungsleistungen berühren häufig die Intimsphäre des Nutzers oder der Nutzerin. Sind die entsprechenden Bedürfnisse des Nutzers oder der Nutzerin aus nachvollziehbaren Gründen nicht zu erfüllen, ist mit dem Nutzer oder der Nutzerin oder seinen persönlichen Vertretern über Alternativen zu beraten. Dabei können auch Alternativen zur jeweiligen Wohngruppe oder auch Einrichtung genannt werden, soweit dies im Rahmen der berechtigten Interessen des Nutzers oder der Nutzerin verhandelbar ist.

Zu Ziffer 7:

Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen leben dort nicht nur, um die erforderliche Pflege oder heilpädagogische Förderung zu erhalten. Sie haben in diesen Wohnformen gleichzeitig ihren Lebensmittelpunkt. Dies erfordert eine entsprechende Qualität des Wohnens, der Aufenthaltsbedingungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Eine ausreichende Qualität des Wohnens bedeutet insbesondere die Möglichkeit, die unmittelbare Umgebung nach persönlichen Bedürfnissen und Wünschen so zu gestalten, dass die Nutzerinnen und Nutzer sich wohlfühlen. Der Wechsel in eine unterstützende Wohnform geht immer auch einher mit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes und ist verbunden mit einer Veränderung der Struktur der Sozialkontakte. Eine angemessene Qualität des Wohnens erfordert daher auch eine weitestmögliche Einbindung der Einrichtung in den Wohnstadtteil und an Verkehrsverbindungen, die die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Erreichbarkeit für Besucher fördern.

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst neben der Verpflegung alle Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind (Wäsche- und hausmeisterliche Dienste, Zimmerausstattung, Einkaufsdienst usw.).

Zu Ziffer 8:

Die ungestörte Kontaktaufnahme von Besucherinnen und Besuchern zu den Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung ist zu ermöglichen. Ein Besuch darf nur verhindert werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden, beispielsweise, wenn Personen Nutzerinnen und Nutzer in offenkundig betrügerischer Absicht aufsuchen. Die Verhinderung eines Besuchs ist der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 4 Ziffer 4 anzuzeigen.

Zu Ziffer 9:

Ein wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die auf die einzelne zu betreuende Person bezogene Aufbewahrung der Arzneimittel. Um Verwechslungen von Arzneimitteln auszuschließen und zur Verbesserung der Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln sind diese individuell für jede zu betreuende Person separat aufzubewahren. Zu der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Arzneimitteln gehört auch, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller hinsichtlich zum Beispiel der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente beachtet werden. Ein weiteres wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die regelmäßige Beratung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln. Die Vergabe der Arzneimittel muss durch eine Fachkraft erfolgen oder durch andere Unterstützungskräfte nach Anleitung durch eine Fachkraft und unter deren Verantwortung.

Zu Absatz 3:

Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Für die Menschen in unterstützenden Wohnformen bedeutet das vor allem, dass der Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform verbessert wird, um mehr Kommunikation zu ermöglichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen.

Das kann zum einen durch eine engere Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, bürgerschaftlich engagierten Menschen oder sonstigen Vertrauenspersonen erreicht werden. Zum anderen kann es durch eine kultursensible Öffnung der unterstützenden Wohnform in das Gemeinwesen und Einbeziehung lokal bestehender Angebote und Netzwerke erreicht werden. Für einen solchen wechselseitigen Austausch mit Menschen außerhalb der unterstützenden Wohnform tragen die Leistungsanbieter eine entscheidende Verantwortung, die sich zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung verpflichten. Dies sind insbesondere die Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Daher wird ihnen aufgegeben, die Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu verbessern und die Öffnung der unterstützenden Wohnform in die Gesellschaft zu fördern. Dabei sind auch kulturelle und religiöse Belange zu berücksichtigen. Dieser Auftrag muss in der Konzeption der Leistungserbringung seinen Niederschlag finden. Dazu gehört zum Beispiel die Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtteil.

Erfahrungen in Bremer Einrichtungen mit der Öffnung in das Gemeinwesen, Förderung von Angehörigenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement zeigen, dass sich die Lebens- und Unterstützungsbedingungen von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf diesem Weg erheblich verbessern und erweitern lassen. „Öffnung in das Gemeinwesen“ hat auch einen qualitätssichernden Aspekt. Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit mehr wahrgenommen und im positiven Fall auch gewürdigt wird, sind motivierter, ihre Qualität darzustellen und ggf. weiter zu entwickeln. Insofern kann neben der behördlichen Kontrolle auch die Öffentlichkeit eine Schutzwirkung entfalten.

Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Kontakte von Nutzerinnen und Nutzern zu Menschen außerhalb der unterstützenden Wohnform ist die stärkere Einbeziehung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuerinnen und Betreuern und anderen Vertrauenspersonen in die Alltagsgestaltung der Einrichtung, aber auch die verstärkte Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Menschen. Das kann im Stadtteil stattfinden, aber auch in den Räumlichkeiten der unterstütz-

zenden Wohnform, indem mehr externe Personen in die Alltagsgestaltung vor Ort einbezogen werden und für das Wohlbefinden der Verantwortung übernehmen (zum Beispiel in sogenannte Paten-Modellen).

Solche Kooperationsformen brauchen eine organisierte Förderung auf allen Ebenen. Der Schlüssel und die Verantwortung für eine erfolgreiche Integration und Vernetzung im Hinblick auf die konkrete unterstützende Wohnform liegt aber in den Händen der Leistungsanbieter und der leitenden Beschäftigten.

Es kann den Einrichtungsträgern nicht im Einzelnen vorgeschrieben werden, wie sie dies umzusetzen haben. Ihre Konzeption der Leistungserbringung muss jedoch klar erkennen lassen, durch welche Maßnahmen die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und engagierten Menschen außerhalb der stationären Einrichtung verwirklicht und verbessert werden soll.

Zu Ziffer 1:

Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis unterstützungsbedürftiger Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber auch auf künstlerische Fähigkeiten. Zu berücksichtigen sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen der Nutzerinnen und Nutzer. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigt werden (beispielsweise zielgruppenorientierte Betätigungen für Personen mit Demenz oder beeinträchtigte Personen nach einem Schlaganfall).

Zu Ziffer 2:

In der Wohnform sollen Einsatzfelder für externe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Besucherinnen und Besucher entwickelt und geschaffen werden, die neben den vom Leistungsanbieter eingesetzten Betreuungspersonen die Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer Alltagsgestaltung unterstützen und bereichern (zum Beispiel Veranstaltung von Bastelnachmittagen, Singstunden, Vorleseabenden). Denkbar ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulkindern oder Jugendlichen. Hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wie etwa das Bereitstellen geeigneter Räume für Begegnungen.

Zu Ziffer 3:

Die Pflege- und Betreuungseinrichtung soll mit Veranstaltungen für Externe geöffnet werden und Initiativen und Institutionen aus dem Stadtteil die Nutzung von Räumen in der Einrichtung ermöglichen. Sie soll ihre Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Eine würdevolle, individuelle und fachlich fundierte Begleitung von Menschen in der letzten Lebensphase erfordert in besonderem Maße Zeit und Ruhe. Sie ist da, wo häufig hoher Arbeitsdruck herrscht, gefährdet, ihre Bedeutung soll mit dieser Anforderung unterstrichen werden.

Sterbebegleitung ist ein verpflichtender Bestandteil der Pflege im Sinne des SGB XI. Diese verpflichtenden Maßnahmen können, insbesondere auf Wunsch der Nutzerin oder des Nutzers, durch externe Dienste ergänzt werden.

Zu § 16 Besondere Anforderungen an Gasteinrichtungen

Zu Absatz 1:

Die grundlegenden Qualitätsstandards für Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen auch für Tagespflegen, Kurzzeitpflegen und Hospize gelten.

Zu Absatz 2:

Für Tagespflegen bedeutet diese Regelung, dass sie einen sicheren Transport der Gäste in ihr Zuhause gewährleisten sollen. Sofern die Gäste von Angehörigen oder anderen Privatpersonen nach Hause begleitet werden, haben die Tagespflegen sich davon zu überzeugen.

Für Kurzzeitpflegen bedeutet diese Regelungen, dass sich davon überzeugen sollen, dass am Wohnort der Gäste die Voraussetzungen für einen sicheren Verbleib und eine bedarfsgerechte Unterstützung bestehen. Falls die Gäste von der Kurzzeitpflege in eine andere Pflegeeinrichtung wechseln, hat die Kurzzeitpflege den sicheren Transport und die erforderliche Informationsüberleitung zu gewährleisten.

In den seltenen Fällen, in denen Hospizgäste in andere Pflegeeinrichtungen oder ihr Zuhause wechseln, gelten diese Anforderungen entsprechend.

Zu Absatz 3:

Für Hospizgäste hat die Begleitung durch nahestehende Privatpersonen sowie professionelle Begleiter zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung eine besondere Bedeutung. Sie ist nur in entsprechend ausgestatteten Einzelzimmern zu realisieren.

Die Bedürfnisse von Hospizgästen unterscheiden sich grundsätzlich von den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer anderer Wohn- und Unterstützungsangebote. Dies erfordert eine entsprechende Personalausstattung. Die diesbezüglichen Bestimmungen in „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ haben sich bewährt und werden hier als Mindeststandard gesetzt.

Zu § 17 Besondere Anforderungen an das Service-Wohnen nach § 7

Der früher übliche Begriff „Betreutes Wohnen“ wurde bereits durch das BremWoBeG in der Fassung von 2010 durch den Begriff „Service-Wohnen“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass vom Service-Wohnen gerade keine laufende Betreuung erwartet werden kann.

Dies steht den Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer, die sich in der Regel vom Service-Wohnen im Vergleich zum bisherigen Zuhause eine höhere Sicherheit versprechen, nicht entgegen.

Im Mai 2013 ist in einer Bremer Service-Wohnung ein Bewohner gestorben und wurde erst Tage später entdeckt. Dies Ereignis hat die Frage, wie die von Nutzerinnen und Nutzern erwartete Sicherheit hergestellt werden kann, ohne mit ihrer gleichzeitigen Erwartung an eine höhere Autonomie als in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung in Konflikt zu geraten, erneut aufgeworfen.

Um zu verhindern, dass ein Nutzer des Service-Wohnens mehrere Tage hilflos oder gar tot in der Wohnung liegt, werden Anbieter verpflichtet, Kontrollbesuche oder -anrufe in einer festgelegten Frequenz als Leistung anzubieten und nur dann darauf zu verzichten, wenn die Nutzerinnen und Nutzer diese ausdrücklich und dokumentiert ablehnen. Mit Nutzerinnen und Nutzern, die dieses Angebot ablehnen und bei denen nach Einschätzung des Anbieters oder nach Einschätzung Dritter, z.B. Ärzte, Polizei, Ämter oder Pflegedienste, eine solche Leistung sinnvoll erscheinen lässt, ist ein Beratungsgespräch zu führen bzw. ein Beratungsgespräch anzubieten.

Die Frequenz der Kontaktaufnahmen kann im Einzelfall variieren. Regelmäßig ist von einer Kontaktaufnahme einmal in der Woche auszugehen.

Zu § 18 Abweichung und Befreiung von Anforderungen:

Der Titel ermöglicht ein breiteres Spektrum von Gründen für Abweichungen und Befreiungen, als in § 14 BremWoBeG (a.F.)

Absatz 1:

Anforderungen und Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen werden sich auch in Zukunft weiter entwickeln, ebenso die fachlichen und strukturellen Antworten der Leistungsanbieter darauf. Diese Entwicklungen sollen durch das Ordnungsrecht nicht be- oder verhindert, sondern angemessen begleitet werden. Wo einzelne Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen in einem neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsangebot nachweislich eine fachlich gewünschte konzeptionelle Weiterentwicklung beeinträchtigen und gleichzeitig zur Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich sind, soll befristet und unter im Einzelfall zu bestimmenden Auflagen davon abgewichen werden können.

Die neue Formulierung mit der Aufzählung stellt die verschiedenen Befreiungsgründe deutlicher heraus.

Absatz 2:

Die Möglichkeit der Befreiung von ordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Erprobungsregelung birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich. Unter Angabe der Erprobung eines neuen, aber möglicherweise nur auf dem Papier existierenden Konzeptes könnte ein Leistungsanbieter versuchen, kostensenkende Befreiungen zu erwirken. Absatz 2 stellt aus diesem Grund die zu schützenden Interessen der Nutzerinnen und Nutzer noch einmal heraus und schreibt die Beteiligung Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer vor. Diese Beteiligung hat sich mindestens darzustellen in einer genauen Information der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer über die geplanten Veränderungen und ihre Auswirkungen auf das Wohnen, die Unterstützungsleistungen sowie die Art und Weise ihrer Erbringung. Dabei ist der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ebenso ist den Kostenträgern Gelegenheit zu geben, ihre Interessen einzubringen.

Absatz 2 beschreibt damit die Grenzen der in Absatz 1 eröffneten Möglichkeiten.

Absatz 3:

Es liegt im Wesen einer Erprobung, dass sie befristet ist. Erfahrungen mit der Erprobung neuer Wohn- und Unterstützungskonzepte sprechen gegen eine allge-

mein gültige Frist. Die Frist ist nach dem Erprobungsgegenstand zu bemessen und muss neben der Erprobung auch eine solide Auswertung der Erprobung ermöglichen.

Die Sätze 2 und 3 präzisieren die Befugnisse der zuständigen Behörde für den Fall, dass eine Erprobung nicht den gesetzten Zielen oder Vereinbarungen entspricht. Diese Befugnisse werden zur Minimierung eventueller Missbrauchsgefahren für erforderlich gehalten. Die Beteiligung z.B. des Gesundheitsamtes, des Bauamtes oder des Amtes für Soziale Dienste kann sinnvoll sein zur Klärung der Frage, ob einzelne in Rede stehende Abweichungen von diesem Gesetz die Sicherheit des Wohnens und/oder der Betreuung beeinträchtigen. Dies befreit den Leistungsanbieter nicht von der Vorlage eines Gesamtkonzepts, mit dem er nachweist, dass die Ziele dieses Gesetzes gewährleistet werden und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird.

Absatz 4:

Es genügen nicht die Gewährleistung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer und die Aufrechterhaltung der Standards des Wohnens und der Unterstützung, um eine dauerhafte Befreiung zu erlangen. Es ist vielmehr zusätzlich eine durch die Befreiung zu erreichende Qualitätsverbesserung nachzuweisen sowie darzulegen, dass die durch die Befreiung geschaffenen veränderten Anforderungen für die in der unterstützten Wohnform wohnende und unterstützte Zielgruppe erforderlich sind. Dies können z.B. von den regulären Anforderungen abweichende personelle oder räumliche Ausstattungen sein, die wegen der Betreuung besonderer Zielgruppen wie Menschen mit fortgeschrittenen Demenzerkrankungen oder aufgrund besonderer Betreuungskonzepte, wie z.B. der Pflegeoase fachlich befürwortet werden.

Absatz 5:

Die Umsetzung der in Absatz 3, Sätze 2 und 4 genannten Befugnisse der Behörde erfordert die Kenntnis jeglicher Änderungen an den Bedingungen der Erprobungsregelung. Dies begründet die Mitteilungspflicht in Absatz 5. Sie soll ebenfalls die Gefahr eines Missbrauchs der Erprobungsregelung minimieren.

Zu § 19 Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und 9

Mit zunehmender Differenzierung der Angebotslandschaft und dem entsprechend gestuften Ordnungsrecht ist es für die Leistungsanbieter nicht einfacher geworden, festzustellen, ob ihr Angebot einer der in den §§ 5 bis 9 definierten Angebotsgruppen entspricht. Diese Feststellung soll ihnen daher nicht überlassen bleiben. Die Anzeigepflicht wird daher auf alle Angebote nach § 2 dieses Gesetzes ausgedehnt, um damit der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, den jeweiligen Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nach diesem Gesetz festzustellen und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Hier werden Anzeigepflichten bestimmt, die von allen Leistungsanbietern der Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und § 9 dieses Gesetzes zu erfüllen sind. Die Anzeigepflichten der Mobilien Unterstützungsdienste (§ 6) sind in § 21 geregelt.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind ggf. die dort tätigen Leistungsanbieter Adressaten der Anzeigepflicht.

Absatz 1:

Die Anzeige vor der Betriebsaufnahme ist weiter notwendig, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Feststellung zu geben, welche Anforderungen für die jeweilige Angebotsform gelten, und in wieweit diese erfüllt sind. Ferner dient dieser Zeitraum ggf. einer Beratung des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme durch die zuständige Behörde.

Die Ermächtigung zur Weitergabe von mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Pflegekassen ermöglicht den Pflegekassen den Abgleich mit dort vorliegenden Informationen. Dies kann u.a. eine wirtschaftliche Übervorteilung von Nutzerinnen und Nutzern durch einen Leistungsanbieter verhindern und liegt somit auch im Interesse des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer.

Absatz 2:

Diese Regelung verpflichtet zu grundlegenden Informationen, ohne die eine ausreichende Einschätzung des Angebots durch die zuständige Behörde nicht möglich ist.

Das in Ziffer 6 geforderte Konzept bezieht sich auf die Anforderung nach § 15 Absatz 2.

Absatz 3:

Die Anzeige von Änderungen ist u.a. notwendig, weil sich daraus auch eine veränderte Einstufung des Angebotes nach den §§ 5 bis 9 ergeben kann. Eine in diesem Sinne anzeigepflichtige Änderung ist z.B. auch eine vorübergehende Abweichung von der Platzzahl.

Absatz 4:

Wenn ein Leistungsanbieter eine unterstützende Wohnform sehr kurzfristig auflöst oder erheblich verändert / einschränkt, kann dies zu erheblicher Verunsicherung oder Gefährdung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer führen. Bei Betriebsaufgaben aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse von besonderer Bedeutung.

Absatz 5:

Hier geht es um Unglücksfälle und ähnliche unerwartete Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Rechtsgütern der Nutzerinnen und Nutzer geführt haben oder führen können.

Hierunter fallen beispielsweise Unfälle, Suizide, gewalttätige Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung, aber auch Brände und andere Unglücksfälle, die die Aufenthaltsqualität grundlegend beeinträchtigen. Unter Ziffer 3 sind auch alle Formen freiheitsbeschränkender Maßnahmen gemeint. Die Mitteilung darüber muss auch die in § 22 Absatz 1 Ziffer 8 geforderten Angaben einschließen. Damit erhält die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen, um nach einem solchen Vorfall die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes zu prüfen, den Träger zur künftigen Verhütung entsprechender Gefahren zu beraten und gegebenenfalls Vorkehrungen zur Verhinderung ähnlicher Situationen treffen zu können.

Die Mitteilungen nach Absatz 5 sind grundsätzlich zu anonymisieren. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 6 Namen und andere persönliche Daten der Betroffenen anfordern, sofern diese für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Absatz 6:

Der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und die gründliche Prüfung von Mängelanzeigen können weitere Auskünfte erforderlich machen. Der Leistungsanbieter muss nur solchen Auskunftsverlangen entsprechen, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 20 Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Durch diese Regelung werden die Leistungsanbieter von Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu zusätzlichen Informationen in der Anzeige verpflichtet. In der Begründung zu § 15 wurde dargelegt, warum die Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5 und 9 dieses Gesetzes im Vergleich zu den Angeboten nach §§ 6, 7 und 8 zusätzliche Anforderungen zu erfüllen haben. Dem stehen entsprechend zusätzliche Anzeigepflichten gegenüber. Die Anzeigen sind eine der Grundlagen, auf denen die zuständige Behörde feststellt, in wie weit die Anforderungen erfüllt sind.

Die „Besonderen Anzeigepflichten“ (§17 a.F.) galten auch bisher für Gasteinrichtungen. Wegen der neuen Gruppierung der Angebotsformen ist das jetzt ausdrücklich zu erwähnen.

Absatz 1:

Die Vorstellung der Vorhaben bei den kommunalpolitischen Gremien soll die Abstimmung mit den örtlichen Bedarfen fördern. Ein Grund für diese Bestimmung ist die Sorge um eine nicht bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote, insbesondere im Bereich der stationären Pflege.

Angesichts des freien Marktes in diesem Bereich hat die zuständige Behörde keine Rechtsgrundlage, in diese Entwicklung steuernd einzugreifen. Anbieter werden sich weiterhin unternehmerisch frei dafür oder dagegen entscheiden, eine neue Pflege- und Betreuungseinrichtung in Betrieb zu nehmen. Diese Regelung bewirkt, dass sich die Leistungsanbieter regelhaft mit den örtlichen Einschätzungen zur spezifischen Bedarfslage vertraut machen. Das Verfahren bietet weiterhin Interessengruppen aus dem jeweiligen Stadtteil Gelegenheit, sich mit den Planungen auseinanderzusetzen und an die Leistungsanbieter Wünsche, Hinweise und Anregungen zu geben. Die Leistungsanbieter können frühzeitig Kontakte zu den Interessengruppen knüpfen und so konkrete Elemente der Teilhabe, des bürgerschaftlichen Engagements und der Stadtteilöffnung in ihre Konzepte aufnehmen und bereits in den Bau- und anderen Planungen berücksichtigen.

Absatz 2:

Die höhere Hilfsbedürftigkeit und die höhere Abhängigkeit von Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen stellen entsprechende Anforderungen an die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen. Nach dieser Bestim-

mung soll der Leistungsanbieter darlegen, wie er diese Anforderungen erfüllen will.

Zu den Ziffern 1 und 5:

Die Information ist eine der Grundlagen für die Zuordnung der unterstützenden Wohnform zu den §§ 5 bis 9. Bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen sind auch die pflegefachlichen Standards zu benennen, an denen sich die Arbeit der Einrichtung ausrichtet.

Zu Ziffer 2:

Diese Informationen sind Grundlage für die Überprüfung der Anforderung aus § 14 Absatz 3

Zu Ziffer 3:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und § 15 Absatz 1 Ziffer 2.

Zu Ziffer 4:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2. Dabei sind u.a. Angaben über die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte zu machen. Zu den Unterstützungskräften zählen alle Personen, die als Beschäftigte des Leistungsanbieters in der unterstützenden Wohnform die Unterstützungsleistungen erbringen. Beschäftigte in diesem Sinne sind auch Personen, die dem Leistungsanbieter gegen Entgelt für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Es sind auch „beabsichtigte“ Änderungen unverzüglich anzuzeigen. So soll verhindert werden, dass die Aufsichtsbehörde vor vollendete, aber nicht unbedingt rechtmäßige Tatsachen gestellt wird. Beispielsweise hat es sich als problematisch erwiesen, wenn ein Leistungsanbieter einen Beschäftigungsvertrag mit einer Leitungskraft abgeschlossen hat, und die Aufsichtsbehörde später feststellt, dass die Person die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

Die „Absicht“ einer entsprechenden Änderung ist in diesem Fall anzunehmen, sobald die betreffende Leitungsstelle unbesetzt ist.

Absatz 3:

Es sind auch „beabsichtigte“ Änderungen unverzüglich anzuzeigen. So soll verhindert werden, dass die Aufsichtsbehörde vor vollendete, aber nicht unbedingt rechtmäßige Tatsachen gestellt wird. Beispielsweise hat es sich als problematisch erwiesen, wenn ein Leistungsanbieter einen Beschäftigungsvertrag mit einer Leitungskraft abgeschlossen hat, und die Aufsichtsbehörde später feststellt, dass die Person die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

Die „Absicht“ einer entsprechenden Änderung ist in diesem Fall anzunehmen, sobald die betreffende Leitungsstelle unbesetzt ist.

§ 21 Besondere Anzeigepflichten für Mobile Unterstützungsdienste nach § 6 Absatz 2

Mobile Unterstützungsdienste sind häufig aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen tätig und beginnen ihre Tätigkeit in der Regel mit Abschluss des

Vertrages. Der § 19 Absatz 1 Satz 1 geforderte Vorlauf von drei Monaten ist hier in der Regel nicht einzuhalten.

Zu Absatz 2:

Die geforderten Daten dienen der grundlegenden Identifikation des Unterstützungsdienstes und der Eingrenzung seines Tätigkeitsfeldes.

§ 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9

Die Vorschrift ist erforderlich, um im Zweifelsfall die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Vorkehrungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer prüfen zu können, die sich dem Leistungsanbieter und seinen Beschäftigten anvertrauen. Die Ziffer 4 wurde im Hinblick auf das PSG III angepasst. Als Entsprechung im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden die Hilfebedarfsgruppen mit aufgenommen.

Absatz 1:

Gefordert wird ausdrücklich eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung. Dadurch soll klargestellt werden, dass Ziel nicht nur die Sicherstellung einer Buchführung im Sinne einer haushaltsmäßigen Aufstellung ist, sondern dass auch weitere Unterlagen vorliegen müssen, um den Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Hierzu gehören z.B. die ordnungsgemäß geführte Pflegeplanung und -dokumentation und die Förder- und Hilfepläne der Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Für eine ordnungsgemäße Buchführung reichen die Aufzeichnungen nach der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- und Steuerrecht aus, soweit sie die nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlichen Aufzeichnungsinhalte wiedergeben.

Für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 6 und 8 dieses Gesetzes, die nicht nach den Regeln der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- oder Steuerrecht rechnungs- und buchführungspflichtig sind, reicht eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung aus, sofern sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht. Zusätzlich zu solchen vereinfachten Aufzeichnungen sind aber auch die sonstigen Anforderungen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 10 durch weitere Aktenführung zu dokumentieren.

Der verantwortliche Leistungsanbieter wird durch Ziffer 1 verpflichtet, Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs zu machen. Das bedeutet, dass die Unterlagen des Leistungsanbieters jederzeit einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Betriebs geben müssen. Gemäß Ziffer 2 sind die Nutzungsart (beispielsweise Pflegeplatz, Altenheimplatz, Wohnheimplatz, Kurzzeitpflegeplatz) sowie Lage, Zahl und Größe aller vorhandenen Räume anzugeben sowie die Belegung der Wohnräume. Nach Ziffer 3 ist auch die „persönliche Eignung“ zu dokumentieren. Vorfälle, in deren Rahmen es zu Straftaten von Unterstützungspersonal gegenüber Nutzerinnen und Nutzern gekommen ist, sind Anlass, die Verpflichtung des Leistungsanbieters, sich von der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten zu überzeugen, besonders zu betonen. Ein Mittel, die persönliche Eignung darzulegen, ist ein bei der Einstellung aktuelles Führungszeugnis, das im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren ist.

Die Aufzeichnungen über Dienstpläne sollen nicht nur Aufschluss geben über den geplanten, sondern über den tatsächlichen Einsatz der Mitarbeiter, d.h. zum Beispiel über die Besetzung der Schichten. Nur so ist der zuständigen Behörde eine Kontrolle darüber möglich, ob für die Unterstützungsleistungen erforderliche Personal vom Leistungsanbieter tatsächlich bereitgehalten und eingesetzt wird.

Durch die Aufzeichnung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Betreuungsbedarf (einschließlich Pflegestufe) der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sind Rückschlüsse hinsichtlich einer geeigneten Pflegeplanung ebenso wie Feststellungen zur ordnungsgemäßen Personalausstattung möglich.

Die Aufzeichnungen sind auch hinsichtlich der Beschäftigten zu machen, wenn Personalakten geführt werden, damit nicht bei jeder Kontrolle die Personalakten vorgelegt werden müssen.

Nach Ziffer 5 sind auch Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für die einzelnen betreuten Menschen aufzuzeichnen. Dies entspricht der Erkenntnis, dass eine ordnungsgemäße Pflege eine Pflegedokumentation im Sinne einer Pflegeplanung und zusätzlich die Aufzeichnung der Pflegeverläufe voraussetzt.

Unregelmäßigkeiten bei der Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln können Gesundheitsgefährdungen der betreuten Menschen zur Folge haben. Arzneimittel werden in § 2 Arzneimittelgesetz definiert. Es ist erforderlich, den Umgang des Personals mit Arzneimitteln zu dokumentieren. Gemäß Ziffer 6 müssen deshalb der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln überprüfbar belegt werden.

Für die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind die Förder- und Hilfepläne von zentraler Bedeutung. Sie geben Aufschluss darüber, welcher individuelle Förder- und Betreuungsbedarf besteht und ob entsprechend diesem Bedarf eine Förderung und Betreuung erfolgt. Deshalb ist es sachgerecht, die entsprechenden Pläne und deren Umsetzung in die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Träger aufzunehmen (Ziffer 7).

Die Dokumentationspflicht umfasst gemäß Ziffer 8 auch alle freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen in der unterstützenden Wohnform lebende Menschen. Die Dokumentation dieser für die Nutzerinnen und Nutzer einschneidenden Beschränkungen – wie zum Beispiel das Anbringen eines Bettgitters, das Festbinden im Bett oder das Einschließen in einem Raum – ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit und fachliche Qualität dieser Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Dies bedingt auch Angaben darüber, wer verantwortlich für die Anordnung der Maßnahmen ist und ob eine gerichtliche Genehmigung beantragt oder erteilt wurde.

Ebenfalls zu dokumentieren (Ziffer 9) sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in dem jeweiligen Wohn- Unterstützungsangebot sowie zur Qualitätssicherung, um im Zweifel feststellen zu können, ob der Leistungsanbieter den entsprechenden grundlegenden Pflichten nachgekommen ist.

Es ist den Nutzerinnen und Nutzern nicht in allen Fällen möglich, sich in ausreichendem Maße persönlich um die Verwaltung ihres Bargeldes und um die Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zu kümmern. Immer dann, wenn der Träger für die Nutzerinnen und Nutzer Bargeld oder Wertsachen verwaltet, muss ein lückenloser schriftlicher Nachweis geführt werden können. Nur so ist es möglich, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Leistungsanbieter und

den in einem Wohn- und Unterstützungsangebot lebenden Menschen in diesem sensiblen Bereich zu schützen und die erforderliche Transparenz herzustellen.

Zu Absatz 2:

Die Praxis erfordert, dass ein Leistungsanbieter, der sein Angebot an mehreren Standorten betreibt, für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen erstellt. Den Leistungsanbietern soll zur Begrenzung des bürokratischen Aufwands die Möglichkeit gegeben werden, der Aufsichtsbehörde Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für andere Institutionen gefertigt wurden. Hierzu zählen die im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig werden auch andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Situation zugelassen. Satz 3 bestimmt, auf welche Weise die Aufzeichnungen vor Missbrauch zu schützen sind.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung soll dem möglichen Missverständnis vorbeugen, dass mit der Erledigung dieser Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch entsprechende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem SGB XI oder dem Steuerrecht, erledigt seien.

§ 23 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung

Für die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten bleibt mit dieser Bestimmung neben dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auch ein ordnungsrechtlicher Schutz erhalten, der den vertraglichen Pflichten der Leistungsanbieter einen Rahmen setzt.

Damit sind die Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten und die Berechnung unangemessener Entgelte auch ordnungsrechtlich sanktionierbar.

Dementsprechend ergänzen sich die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes insbesondere in Bezug auf die Leistungspflichten sowie die Bestimmungen zu Entgelterhöhungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, das eine ordnungsrechtliche Mindestsicherung in Bezug auf die Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, der Anpassungspflicht und der Nachweispflicht im Fall der Kündigung vorsieht.

Zu Absatz 1:

Nutzerinnen und Nutzer sollen nicht darauf angewiesen sein, Entgelte selbst als unangemessen erkennen zu können. Kriterien für die Angemessenheit von Entgelten sind u.a. leistungsrechtliche Verträge. Von Sozialversicherungsträgern zugestandene Entgelte werden als angemessen bezeichnet. Bei Entgelten für Leistungen, für die es entsprechende Verträge nicht gibt, sind im Zweifel regionale Vergleiche anzustellen.

Zur Angemessenheit von Entgelten gehören auch Abschläge von den regulären Entgelten für Zeiten der Abwesenheit von Nutzerinnen und Nutzern. In Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind die Abwesenheitsabschläge dann angemessen, wenn sie den Bestimmungen des § 87a Absatz 1 Satz 7 SGB XI entsprechen. In anderen unterstützenden Wohnformen gilt Entsprechendes.

Satz 3 enthält ein Differenzierungsverbot. Dies bedeutet, dass von einer Nutzerin oder einem Nutzer, die oder der Leistungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält, für die gleiche Leistung kein höherer Kostenanteil als von einem anderen Bewohner verlangt werden darf. Auch von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern dürfen keine höheren Entgelte gefordert werden. Differenzierungen der Entgelte sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn aufgrund der Landesförderung Investitionskosten nur für einen Teil des Heims gezahlt werden. Dieses Differenzierungsverbot steht jedoch einer Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Leistungen und damit einem Leistungswettbewerb nicht entgegen.

Zu Absatz 2:

Zur Verwirklichung des in § 1 Absatz 2 Ziffer 6 genannten Ziels ist es unerlässlich, Absicht und Hintergründe von Entgelterhöhungen transparent zu machen und vor allem die Nutzerinnen und Nutzer über die Absicht rechtzeitig zu informieren. Nutzerinnen und Nutzer sollen damit in die Lage versetzt werden, zu der beabsichtigten Erhöhung Fragen zu stellen, Stellung zu nehmen und ggf. die Erhöhung auch zum Anlass der Kündigung zu nehmen. Die Einbeziehung der Nutzerinnen- und Nutzervertretung soll die Kommunikation der Nutzerinnen und Nutzer untereinander über die beabsichtigte Entgelterhöhung begünstigen.

Zu Absatz 3:

Art und Ausmaß des Unterstützungsbedarfes von Nutzerinnen und Nutzern können sich während der Inanspruchnahme des Wohn- und Unterstützungsangebotes wandeln. Die Notwendigkeit eines Umzugs für diesen Fall in eine andere unterstützende Wohnform soll auf möglichst wenige Fälle beschränkt bleiben. Der Leistungsanbieter wird daher verpflichtet, die Leistungen einem erhöhten oder verringerten Unterstützungsbedarf der Nutzerin oder des Nutzers anzupassen. In Verbindung mit der Verpflichtung, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, dient diese Bestimmung der Sicherung eines angemessenen Verhältnisses von Leistung und Entgelt über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schreibt dem Leistungsanbieter eine Fürsorgepflicht zu für den Fall, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer aus einem vom Leistungsanbieter zu vertretenden Grund kündigt. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Fürsorgepflicht besteht auch für den Fall, dass der Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund kündigt. In diesem Fall hat er die beratende Verpflichtung, eine angemessene Alternative nachzuweisen. Um zu gewährleisten, dass die Beratung anbieterneutral erfolgt, hat er den zuständigen Fachdienst der Kommune zu beteiligen. In der Stadtgemeinde Bremen ist das der Sozialdienst Erwachsen beim Amt für Soziale Dienste. Liegt der Kündigungsgrund jedoch in der Einstellung oder wesentlichen Änderung des Betriebs, hat er auch die Kosten des Umzugs zu tragen. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung enthält ein Annahmeverbot für den Leistungsanbieter und seine Beschäftigten. Das Annahmeverbot soll den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen vor finanzieller Ausnutzung sicherstellen. Gleichzei-

tig soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche, d. h. privilegierende oder benachteiligende Behandlung der Nutzerinnen und Nutzer verhindert werden. Das Annahmeverbot soll auch verhindern, dass vereinbarte Leistungen nochmals von den Nutzerinnen und Nutzer abgegolten werden müssen und Einflussnahmen des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten auf die Testierfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer ausschließen.

Diese Bestimmung ist auf unterstützende Wohnformen nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 beschränkt, weil die abzuwendende Gefahr im Wesentlichen hier gesehen wird.

Zu Absatz 2:

Hier werden die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 abschließend aufgezählt. Unter die Ausnahme nach Ziffer 1 fallen insbesondere Sonderleistungen der Cafeteria einer Einrichtung, aber auch Beiträge für Veranstaltungen in der Einrichtung, wie z.B. Vorträge, Filmabende, Konzerte.

Unter geringwertigen Aufmerksamkeiten im Sinne von Ziffer 2 sind Werte zu verstehen, die die Vermögenslage des Nehmers nicht wesentlich verbessern und die des Gebers nicht wesentlich verschlechtern. Eine Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze wird auch dann gesehen, wenn sich der Leistungsanbieter innerhalb eines Jahres mehrere geringwertige Aufmerksamkeiten versprechen oder gewähren lässt. Als geringwertig können in aller Regel einzelne Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 25 € angesehen werden, dürfen dabei jedoch einen Gesamtbetrag in Höhe von 50 € jährlich nicht überschreiten.

Geldleistungen im Sinne der Ziffer 3 können zum Beispiel Darlehen, Vorauszahlungen und Kautionen sein, die eine Nutzerin, ein Nutzer, eine Interessentin oder ein Interessent an den verantwortlichen Leistungsanbieter zahlt. Derartige Zahlungen darf der verantwortliche Leistungsanbieter sich versprechen oder gewähren lassen, wenn deren zweckentsprechende Verwendung und die Anrechnung auf das spätere Nutzungsentgelt gesichert sind.

Zu Absatz 3:

Die Schutzvorschrift der dinglichen Sicherung in Absatz 3 soll dabei verhindern, dass die Nutzerinnen und Nutzer einer unterstützenden Wohnform der Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalls ausgesetzt sind. Soweit der Leistungsanbieter zur Verzinsung der Geldleistung verpflichtet ist, erhalten sie diese Verzinsung als Ausgleich für entgangene Zinsen aus eigener Kapitalnutzung.

Zu Absatz 4:

Das Annahmeverbot nach Absatz 4 richtet sich an die Leitungskräfte, die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer unterstützenden Wohnform. Es soll verhindern, dass das beschäftigte Personal das aus dem Aufenthalt der Nutzerinnen und Nutzer entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sich über die vom Leistungsanbieter erbrachte Vergütung hinaus weitere Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Die Erläuterung zu Absatz 2 Ziffer 2 gilt hinsichtlich der Beurteilung geringwertiger Aufmerksamkeiten entsprechend.

Zu Absatz 5:

Hiernach kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen. Die zuständige Behörde kann die Ausnahmen nur erteilen, sofern die Leistungen noch nicht versprochen oder ge-

währt worden sind. Die Regelung hat vor allem bei Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Leistungsanbieters oder des beschäftigten Personals besondere Bedeutung. So kann die zuständige Behörde die Ausnahme nur erteilen, wenn sich der Bedachte nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Zuwendung von Todes wegen hat versprechen lassen. Damit soll unterbunden werden, dass Träger und Beschäftigte das aus dem Aufenthalt von NutzerInnen und Nutzer entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzen, um bei einer Erbeinsetzung bedacht zu werden.

Bei der Prüfung von Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass Leistungsanbieter aufgrund leistungsrechtlicher Vereinbarungen zu der Annahme von Spenden verpflichtet sein können. Dies trifft in der Regel zu bei Hospizen, die als Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten.

Zu Absatz 6:

Neue Konstellationen von Wohn- und Unterstützungsangeboten können es erfordern, in einer Verordnung Details zu regeln. Dies wird nach den derzeit bekannten Strukturen von Wohn- und Betreuungsangeboten nicht für erforderlich gehalten.

Abschnitt 4

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Zu § 25 Überwachung von Service-Wohnen nach §7

Die §§ 25 bis 29 regeln das Eingriffsinstrumentarium der zuständigen Behörde mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den NutzerInnen und Nutzern wahrnehmen.

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörde gegenüber den Wohn- und Unterstützungsangeboten sind je nach Schutzbedarf der NutzerInnen und Nutzer der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote abgestuft.

Diese Abstufung vermeidet Überregulierung von Wohnformen, deren NutzerInnen und Nutzer aufgrund eines hohen Grades an Autonomie auf den umfassenden ordnungsrechtlichen Schutz weder angewiesen sind, noch ihn wünschen. Sie sichert gleichzeitig in diesen Bereichen Transparenz und Information für die NutzerInnen und Nutzer und schützt sie vor missverständlichen oder täuschenden Angeboten.

Wo ältere Menschen oder volljährige Menschen mit Unterstützungsbedarf sich in die allumfassende Abhängigkeit von einem Leistungsanbieter begeben, bleibt der umfassende Schutz des Ordnungsrechtes bestehen. Er sichert die Einhaltung von Mindeststandards und vertraglichen Verpflichtungen auch da, wo die Betroffenen nicht in der Lage sind, dies zivilrechtlich einzufordern. Gegenüber den Leistungsanbietern bleibt es für die zuständige Behörde bei dem Grundsatz „Beratung vor Überwachung“.

Absatz 1:

Bei den NutzerInnen und Nutzern des Service-Wohnens werden eine relativ hohe Autonomie und ein hohes Selbsthilfepotential angenommen. Entsprechend gering ist hier die Prüftiefe.

Die Prüfung nach Absatz 1 soll den Nutzerinnen und Nutzern die Sicherheit geben, dass sie sich mit dem Service-Wohnen nicht auf vertragliche Verpflichtungen eingelassen haben, die sie nicht beabsichtigt haben und die dem Service-Wohnen nicht entsprechen.

Geprüft werden die in § 19 Abs. 2 genannten Aspekte. Gefordert sind da grundlegende Informationen, die erforderlich sind, um eine unterstützende Wohnform zu identifizieren und sie den §§ 5 bis 9 zuzuordnen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand der Verträge, die der Leistungsanbieter mit den Nutzerinnen und Nutzern oder der Gemeinschaft der Nutzerinnen und Nutzer schließt. Wo dies zutrifft, werden auch die Verträge, die verschiedene Leistungsanbieter untereinander oder die der Vermieter mit einem Leistungsanbieter schließt, einbezogen. Bei Bedarf kann ergänzend ein Ortstermin oder ein Gespräch mit dem Leistungsanbieter oder seinen Beschäftigten stattfinden.

Absatz 2:

Für das Service-Wohnen gelten auch die Informations- und Beratungspflichten nach § 10.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird anhand der Öffentlichkeitsarbeit des Leistungsanbieters und der an die Nutzerinnen und Nutzer gerichteten Informationen geprüft. Es kann stichprobenartig geprüft werden, in wieweit diese Informationen bei den Nutzerinnen und Nutzer ankommen. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde berechtigt, Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens zu befragen und/oder die von ihnen mit dem Leistungsanbieter abgeschlossenen Verträge zu prüfen. Hierzu ist das Einverständnis der Nutzerin oder des Nutzers erforderlich.

Absatz 3:

Diese Regelung dient der Rechtssicherheit der Nutzerinnen und Nutzer des Service-Wohnens. Sie erhalten damit zusätzliche Klarheit darüber, auf welche vertraglichen Bindungen sie sich eingelassen haben und in wieweit die unterstützende Wohnform, die sie für sich gewählt haben, einem ordnungsrechtlichen Schutz unterliegt.

Zur Vermeidung des Speicherns von Daten der Nutzerinnen und Nutzer bei der zuständigen Behörde, soll der Leistungsanbieter die Beurteilung der zuständigen Behörde an die Nutzerinnen und Nutzer weiterleiten. In Verbindung mit den Bestimmungen des § 10 ist er dazu verpflichtet.

Absatz 4:

Diese Regelung präzisiert die Befugnisse der Behörde und die Pflichten des Leistungsanbieters.

Absatz 5:

Eine Prüfung in Form einer Begehung der Wohnräume erfolgt nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn das Ziel der Prüfung nicht anderes erreicht werden kann.

Solange die Durchführbarkeit einer notwendigen Prüfung davon nicht beeinträchtigt wird, soll die zuständige Behörde vor dem Betreten der Individualwohnräume die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer einholen. Ist eine Prüfung, die unmittelbar der Sicherung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer dient, nicht anders durchführbar, können die Individualwohnräume auch ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer betreten werden.

§ 26 Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften (§8 Abs. 2)

Diese sehr geringen Prüfbefugnisse tragen dem Charakter der Wohnform als „selbstverantwortet“ Rechnung.

§ 27 Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften (§8 Abs. 3)

Absatz 1:

In trägerverantworteten Wohngemeinschaften ist der Einfluss der Nutzerinnen und Nutzer auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen durch den Einfluss des Leistungsanbieters eingeschränkt. Zu ihrem Schutz gelten daher grundlegende ordnungsrechtliche Anforderungen an ihren Betrieb (§ 14). Diese sind nur wirksam in Verbindung mit entsprechenden Überwachungsbefugnissen und -pflichten der zuständigen Behörde.

Angesichts des im Vergleich zu den Pflege- und Betreuungseinrichtungen verminderten Schutzbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer trägerverantworteter Wohngemeinschaften wird jedoch auf die Verpflichtung der zuständigen Behörde zu regelmäßigen Prüfungen ohne Anlass verzichtet. Nutzerinnen und Nutzer trägerverantworteter Wohngemeinschaften nehmen im Interesse einer höheren Selbstbestimmung diesen insofern eingeschränkten ordnungsrechtlichen Schutz bewusst in Kauf. Das Gesetz verzichtet bewusst auf die Klärung, was als Anlass für eine anlassbezogene Prüfung anzusehen ist. Es genügen also bei der zuständigen Behörde vorliegende Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen nach § 14, um eine Prüfung vorzunehmen. Weitere Gründe sind Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern oder Angehörigen über das Wohnen oder die Unterstützungsleistungen sowie entsprechende Hinweise von Kooperationspartnern, Kostenträgern oder aus der Öffentlichkeit.

Unter Beachtung der Angemessenheit des Verwaltungshandelns hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Prüfung angemeldet oder unangemeldet erfolgt und ob sie zu den üblichen Geschäftszeiten oder an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden stattfindet. In der Nacht kann zum Beispiel geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung tätig ist, welche Medikamente zur Nachtzeit verabreicht werden, ob unzulässige Fixierungen erfolgen oder ob die Nutzerinnen und Nutzer zu physiologisch angemessener Zeit zur Nachtruhe gehen oder geweckt werden.

Absatz 2:

Die Prüfungen erfassen den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität), die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität). Sie erfassen auch wesentliche Aspekte der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Wirksamkeit der Unterstützungsleistungen (Ergebnisqualität). Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden haben gezeigt, dass eine Trennung dieser Qualitätsebenen nicht sinnvoll ist. Eine qualitativ hochwertige Durchführung der Leistungserbringung setzt hochwertige Rahmenbedingungen der Leistungserbringung voraus; eine zufriedenstellende Qualität des Wohnens und Wirksamkeit der Unterstützung ist nur in Verbindung mit diesen beiden Aspekten möglich. Eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen prüfenden Institutionen (wie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der zuständigen Behörde) nach den verschiedenen Qualitätsebenen

wird daher nicht befürwortet. Sinnvoller ist die Arbeitsteilung nach fachlichen Aspekten. So soll sich die zuständige Behörde in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht, in der Beurteilung der Qualität der Pflege auf zeitnahe Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung stützen. Sie kann jedoch nicht pauschal die Ergebnisqualität außer Acht lassen, weil auch die Ergebnisse von Leistungen des Wohnens und der Unterstützung zu prüfen sind, die nicht der Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen sind.

Absatz 3:

Diese Regelung konkretisiert das Instrumentarium der zuständigen Behörde.

Zu Ziffer 1:

Grundlegend ist das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden der unterstützenden Wohnform als sachliche Voraussetzung für Prüfungen, die am Ort der unterstützenden Wohnform stattfinden. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Privatsphäre und Störungen soll der Zutritt zu den individuellen Wohnräumen in der Regel jedoch von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig sein.

Zu den Ziffern 2 und 3:

Diese Befugnisse beziehen sich insbesondere auf aktuelle Dokumentationen der Unterstützungsleistungen und Dienstplanungen, auf grundlegende Aufzeichnungen nach § 21, auf die Inspektion von Räumen und Außenanlagen hinsichtlich ihrer Größe und qualitativen Eignung für die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Ziffer 4:

Die Befragung von Nutzerinnen und Nutzern ist ein notwendiger Bestandteil der Prüfung der Ergebnisqualität. Falls eine Nutzerin oder ein Nutzer nicht auskunftsfähig ist, sind ihre persönlichen Vertreter oder Vertreterinnen, Bevollmächtigte oder Rechtsbetreuer zu befragen.

Zu Ziffer 5:

In Zweifelsfällen sind die Dokumentationen über den Gesundheitszustand von Nutzerinnen und Nutzer durch eigene Inaugenscheinnahme durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Sie zieht dabei die im Einzelfall erforderlichen Fachleute hinzu. Eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Untersuchung darf nur durch einen Arzt erfolgen.

Zu Ziffer 6:

Die Befragung von Beschäftigten kann eine notwendige Ergänzung darstellen zu den Angaben des Leistungsanbieters und der Nutzerinnen und Nutzer. Der Leistungsanbieter hat die Befragung der Beschäftigten durch die zuständige Behörde auch ohne seine Anwesenheit zu ermöglichen.

Absatz 4:

Gesetzlich gebotene Überwachungsmaßnahmen dürfen nicht durch Interventionen der zu Überwachenden verhindert werden. Sie werden daher zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Nutzerinnen und Nutzer, um zu verhindern, dass sie von einem Leistungsanbieter oder dessen Beschäftigten zur Verhinderung von Überwachungsmaßnahmen benutzt werden.

Außerdem kann die zuständige Behörde Personen, die über eine besondere Sachkenntnis oder über ein grundlegendes Wissen auf einem bestimmten Fachgebiet verfügen, zu den Prüfungen hinzuziehen. Dies können u.a. Ärzte, Pflegekräfte, Bausachverständige oder Personen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sein. Auch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer können von der zuständigen Behörde bei den Prüfungen hinzugezogen werden.

Absatz 5:

Insbesondere bei unangemeldeten Prüfungen ist damit zu rechnen, dass Leitungspersonal wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht anwesend ist. Es ist daher erforderlich, die Auskunftspflicht auf alle Beschäftigten auszudehnen. In erster Linie auskunftspflichtig sind die jeweils fachlichen Leitungskräfte – in Pflege- und Betreuungseinrichtungen zum Beispiel die Pflegedienstleitungen.

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die geschäftlichen Unterlagen am Ort der unterstützenden Wohnform zur Prüfung vorzuhalten. Er kann die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nicht an eine ortsferne Zentrale der Anbieterfirma verweisen. Dies gilt für Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 1 Ziffer 1 nur für angemeldete Prüfungen. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen sowie Belege über die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Barbeträge und Zusatzbarbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 35 Absatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch und der gesamte Schriftverkehr.

Absatz 6:

Auch bei fehlender Zustimmung des Nutzers, der Nutzerin oder anderer Auskunftspflichtiger dürfen deren individuelle Wohnräume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Insoweit wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) auch für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für in dem Wohn- und Unterstützungsangebot wohnenden Beschäftigten eingeschränkt. Eine dringende Gefahr besteht, wenn bei ungehindertem Verlauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl der Nutzerinnen oder Nutzer gefährdet wird.

Nutzerinnen und Nutzer können durch das Auftreten der zuständigen Behörde verunsichert werden. Zumal wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung Zugang zu den Wohnräumen haben müssen, kann nicht garantiert werden, dass Anlass und Zweck der Prüfung klar zu vermitteln sind. Aus diesem Grund sollen die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit haben, sich durch Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Absatz 7:

Hier wird die Beteiligung der Verbände der Leistungsanbieter geregelt. Dem jeweiligen Leistungsanbieter soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich im Konfliktfall durch seinen Verband beraten zu lassen. Gleichzeitig bekommt der Verband Gelegenheit, sich anlässlich der Beteiligung an der Überwachung ein Bild von der Qualität der einzelnen Leistungsanbieter zu machen. Über den Zeitpunkt angemeldeter Prüfungen soll die zuständige Behörde den Trägerverband

informieren. Termine unangemeldeter Prüfungen sind selbstverständlich außerhalb der prüfenden Behörde nicht bekannt zu geben.

Absatz 8:

Diese Regelung begründet entsprechend zivilprozessordnungsrechtlicher Regelungen ein begrenztes Auskunftsverweigerungsrecht zugunsten des Auskunftspflichtigen.

Absatz 9:

Die Regelung dient der Transparenz des Prüfgeschehens für den Leistungsanbieter. Der Bericht soll ggf. auf vorhandene Mängel hinweisen und deutlich erklären, welche Empfehlungen und/oder Forderungen die Aufsichtsbehörde zur Abstellung der Mängel abgegeben hat. Dabei soll zwischen beratenden fachlichen Empfehlungen einerseits und Forderungen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes unterschieden werden. Der Bericht soll auch besonders positive Arbeitsansätze heraus stellen.

Die Sätze 3 und 4 weisen der Vollständigkeit halber auf datenschutzrechtliche Regelungen hin.

Absatz 10:

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung von Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne der §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9, zum Beispiel für die Durchführung unangemeldeter Kontrollen oder für die Prüfung, ob im Einzelfall ein nicht angezeigtes Wohn- und Unterstützungsangebot im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.

§ 28 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen

Absatz 1:

Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen begeben sich in eine höhere Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern, als Nutzerinnen und Nutzer anderer Wohn- und Unterstützungsangebote und haben in der Regel geringere Kompetenzen, ihre Interessen als Verbraucherinnen oder Verbraucher zu vertreten. Sie haben daher einen höheren Bedarf an Schutz und Sicherheit. Die Prüfung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung, die ihnen angeboten wird, soll daher nicht vom Bekanntwerden von Mängeln abhängig gemacht werden, sondern vorsorglich regelmäßig erfolgen. Unbeschadet dessen nimmt die Aufsichtsbehörde zwischen den jährlich wiederkehrenden Prüfungen anlassbezogene Prüfungen vor, sofern sie Hinweise auf Mängel erhält oder ein Verdacht auf schwerwiegende Mängel vorliegt.

Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der Praxis der zuständigen Behörde bewährt. Es steht daher weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Prüfung durchführt. In der Natur von anlassbezogenen Prüfungen liegt es, dass sie in der Regel unangemeldet durchführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beschwerden vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass besonders hochwertige Rechtsgüter der Nutzerinnen und Nutzer, wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die re-

gulären jährlichen Prüfungen hingegen werden grundsätzlich im Wechsel angemeldet und unangemeldet durchführt. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verschaffen können. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nur die unangemeldete Prüfung die einzig effektive Form der Überwachung von Wohn- und Unterstützungsangeboten darstellt. Insbesondere der Beratungsauftrag der zuständigen Behörde kann vielfach bei einer angemeldeten Prüfung besser wahrgenommen werden. Es ist dann eher gewährleistet, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner seitens des Wohn- und Unterstützungsangebotes zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind, als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Zweifelsfragen zur Hand haben.

Nutzerinnen und Nutzer von Gasteinrichtungen stehen wegen der vorübergehenden Nutzung der Angebote in einem geringer zu bewertenden Abhängigkeitsverhältnis. Die anlassunabhängigen Prüfungen in jährlichem Rhythmus werden in diesem Bereich mit Hinweis auf die begrenzte Ressourcen der zuständigen Behörde und einer notwendigen Prioritätensetzung nicht für erforderlich gehalten.

Absatz 2:

Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. So sollen die Ressourcen der zuständigen Behörde schwerpunktmäßig dort eingesetzt werden, wo die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz nach vorliegenden Informationen (wozu auch die Ergebnisse der unmittelbar zurückliegenden Prüfungen gehören) besonders gefährdet erscheint. Gleichzeitig sollen die Betriebsabläufe und die Atmosphäre in Wohn- und Unterstützungsangeboten, über die ausreichend Erkenntnisse über ihre Qualität vorliegen, nicht durch unnötig aufwändige Prüfungen vor Ort gestört werden.

Menge und Qualität der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen sind höchst unterschiedlich. Eine oder mehrere zeitnahe anlassbezogene Prüfungen können zu einem Informationsstand führen, der die Prüfung einzelner Aspekte erübrigt, ebenso kann die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörde bei neuen Einrichtungen oder Umstrukturierungen in bestehenden Einrichtungen dazu führen, dass die Behörde zeitnahe Informationen über bestimmte Qualitätsmerkmale hat, die nicht im Rahmen einer Prüfung noch einmal erhoben werden müssen. In Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch finden ebenfalls jährlich Qualitätsprüfungen nach § 114 Elftes Buch Sozialgesetzbuch statt. Die Berichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über diese Prüfungen liefern Erkenntnisse über wesentliche Aspekte der Qualität in diesen Einrichtungen.

Bei den Prüfungen der zuständigen Behörde können auch Erkenntnisse verwendet werden, die den Nachweis über die Erfüllung einzelner Anforderungen nach diesem Gesetz ersetzen. Diese Erkenntnisse können sich zum Beispiel aus Prüfberichten oder Gütesiegeln ergeben. Die Entscheidung, ob und wie die zuständige Behörde diese Erkenntnisse verwendet, liegt allein bei ihr. Die ihr vorliegenden Nachweise und Erkenntnisse entheben sie nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung. Die Aufsichtsbehörde muss in Bezug auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen weiterhin ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der jährlichen Prüfung – durch eigene Recherchen oder die Prüfung anderer Informationen – wahrnehmen.

Absatz 3:

Einer umfassenden Präsenz der Öffentlichkeit sowie der intensiven Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement ist eine hohe qualitätssichernde Bedeutung zuzumessen. Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit und von bürgerschaftlich engagierten Menschen alltäglich gesehen wird, werden von sich aus darauf achten, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen. Bürgerschaftlich Engagierte und andere Menschen aus dem örtlichen und sozialen Umfeld einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind in der Regel zeitlich umfassender präsent, als es die zuständige Behörde je sein kann. Sie haben zudem einen anderen Zugang zu den Nutzerinnen und Nutzern einer Pflege- und Betreuungseinrichtung. Ihre Wahrnehmung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung kann daher eine wertvolle Ergänzung derjenigen der zuständigen Behörde sein.

Die Behörde soll, sofern ihr solche Erkenntnisse in geeigneter Form und verwertbar übermittelt werden, diese bei ihrer Entscheidung über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen berücksichtigen. Dies darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass an die Stelle der behördlichen Überwachung teilweise das bürgerschaftliche Engagement treten soll. Bürgerschaftliches Engagement und die von ihm wahrgenommene Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann der zuständigen Behörde nur ergänzende Informationen liefern, enthebt sie aber nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung.

Absatz 4:

Die Kostenträger schließen regelmäßig mit den Leistungsanbietern Verträge über die sächliche und personelle Ausstattung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ab. In diesen Verträgen ist das vereinbart, was zu einer ausreichenden Qualität des Wohnens und der Unterstützung erforderlich ist. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen soll überprüft werden – s. dazu auch die Ausführungen zu § 15 Absatz 1 Ziffer 4.

Absatz 5:

§ 28 stellt die Befugnisse der zuständigen Behörde bei der Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen dar, die über die Befugnisse bei der Überwachung von Service-Wohnen und selbst- sowie trägerverantworteten Wohngemeinschaften hinausgehen, diese aber einschließen.

Hier wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die allgemeineren Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde aus den §§ 25 – 27 auch für die Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten.

Absatz 6:

s. Begründung zu § 26 Abs. 10

§ 29 Überwachung von Mobilen Unterstützungsdiensten

Absatz 1

Bei diesen Mobilen Unterstützungsdiensten handelt es sich überwiegend um Dienste der ambulanten Pflege, die in unterstützenden Wohnformen tätig sind. Deren Kunden haben im Vergleich zu den Nutzerinnen und Nutzern solcher Wohnformen, in denen der Vermieter die Pflege anbietet, einen nicht minderen Schutzbedarf. Diese Dienste sollen darum auch der Prüfung unterliegen. Sie

werden aber nicht jährlich geprüft, sondern nur dann, wenn es Hinweise auf Qualitätsmängel gibt.

Absatz 2:

Die grundlegenden Überwachungsbefugnisse gelten auch für die Überwachung der mobilen Unterstützungsdienste. Da diese an einigen Orten nicht über das Hausrecht verfügen, regelt Satz 2, dass der jeweilige Inhaber des Hausrechts die Maßnahme zu dulden hat.

§ 30 Feststellungen zur Zuordnung von Wohn- und Unterstützungsangeboten

Absatz 1:

Die zuständige Behörde kann Auskünfte verlangen und Überwachungen durchführen, wenn Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ein Wohn- und Unterstützungsangebot der Aufsicht oder Überwachung nach diesem Gesetz unterliegt. Dies ist erforderlich, um den Charakter von Wohn- und Unterstützungsangeboten feststellen zu können und die Entwicklung gefahrgeneigter Umstände aufgrund sich verändernder Konstellationen im Zusammenhang des Wohnens mit Unterstützungsleistungen im Auge zu behalten.

Absatz 2:

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen der Nutzerinnen und Nutzer eines Wohn- und Unterstützungsangebotes, die Art und Weise der Erbringung von Unterstützungsleistungen sowie die vertragliche Gestaltung der Leistungserbringung können sich während des Bestehens einer unterstützenden Wohnform verändern. Die Behörde muss dies auch ohne das Vorliegen einer Anzeige nach § 19 Absatz 3 überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen daraus ableiten können.

§ 31 Befugnisse bei Mängeln

Absatz 1:

Jede Abweichung von einer Anforderung dieses Gesetzes, zu der keine wirksame Befreiung erteilt wurde, führt zum Vorliegen eines Mangels.

Die zuständige Behörde soll nicht nur bei eingetretenen, sondern zum vorbeugenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei drohenden Mängeln tätig werden.

Absatz 2:

Diese Regelung stellt die zentrale Norm des ordnungsrechtlichen Eingriffskataloges dar. Jeder Mangel und jeder drohende Mangel ermächtigt die zuständige Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Liegt der Fall eines drohenden Mangels vor, ist die Behörde dazu angehalten, nach § 32 beratend tätig zu werden. Die Eingriffsbefugnisse bei Vorliegen eines Mangels richten sich nach dem Charakter des Wohn- und Unterstützungsangebotes und sollen den unterschiedlichen Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen.

Absatz 3:

Diese Regelung dient der Entbürokratisierung und einem einheitlichen Verwaltungshandeln. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Überwachung

nach diesem Gesetz mit Qualitätskontrollen auf Grundlage anderer Gesetze überschneiden kann.

Die zuständige Behörde ist sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem SGB XI zur Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung verpflichtet. Gibt ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung klare Hinweise auf das Vorliegen eines Mangels im Sinne des Absatzes 1, soll nicht mehr eine eigene Feststellung der zuständigen Behörde erforderlich sein, um die Befugnisse nach Absatz 2 zum Tragen kommen zu lassen. Andere Überwachungsbehörden können insbesondere die Gesundheitsämter, die Baubehörde und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) sein.

§ 32 Beratung bei Mängeln

Absatz 1:

„Es ist bekannt, dass beratungsorientierte und auf Kontrakte hinauslaufende Formen des Verwaltungshandelns häufig den klassisch hoheitlichen in ihren Wirkungen überlegen sind. Insofern geht es bei dem Verhältnis von Aufsicht und Beratung nicht um einen grundsätzlich sich ausschließendes Rollenkonzept von den Beratungs- und Prüfbehörden.“

In diesem Sinne wird die Beratungspflicht der zuständigen Behörde weiterhin vorrangestellt.

Damit wird auch das zentrale Prinzip des Heimrechts aufgegriffen, wonach dem Grundsatz der partnerschaftlichen Kooperation zwischen der zuständigen Behörde und den Leistungsanbietern Vorrang vor sofortigem hoheitlichem Handeln eingeräumt wird. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, im Regelfall vor dem Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen eine Beratung des Leistungsanbieters durchzuführen und ihn bei der Mängelbeseitigung unterstützend zu begleiten. Diese Bestimmung, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass die zuständigen Behörden von den Leistungsanbietern zunehmend nicht mehr als rein hoheitlich handelnde Stellen, die mittels Verwaltungszwang agieren, sondern im partnerschaftlichen Miteinander als Verwaltungsstellen mit beratendem Charakter wahrgenommen werden, ist als gebundene Ermessensvorschrift (Soll) ausgestaltet. Das Mittel der Beratung soll durch die zuständigen Behörden immer nur so weit und so lange eingesetzt werden, wie das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer dies zulässt. Insbesondere bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer ist es regelmäßig angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen, parallel oder anstelle der Beratung von dem Recht Gebrauch zu machen, Anordnungen nach den §§ 33 bis 35 zu erlassen. Die Beratungspflicht besteht gemäß Satz 2 auch dann, wenn die zuständige Behörde zwischen der Anzeige gemäß §§ 19 bis 21 und der tatsächlichen Inbetriebnahme eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zu der Feststellung gelangt, dass das geplante Wohn- und Unterstützungsangebot den zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen wird. Die zuständige Behörde hat im Interesse der Rechtssicherheit unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, ob sie gegenüber dem Leistungsanbieter nur eine unverbindliche Empfehlung ausspricht, oder sich bereits im Beratungsstadium befindet und damit ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden des Leistungsanbieters zur Mängelabstellung erwartet.

Absatz 2:

Zur Vereinfachung der Verfahren ist eine Beteiligungspflicht von Sozialleistungsträgern nur dann vorgesehen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Ziel ist es, alle Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörde deren Zuständigkeitsbereiche betroffen werden können (Planungssicherheit für die Kostenträger). Haben die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen aus anderen Gründen den Wunsch, an der Beratung teilzunehmen, hat die zuständige Behörde sie zu beteiligen.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die jeweils verhandelten Entgelte einen mängelfreien Betrieb ermöglichen. Die Abstellung von Mängeln kann daher nur in der Ausnahme über die vereinbarten Entgelte hinaus gehende Kosten verursachen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein baulicher Sanierungsbedarf oder das Erfordernis einer besonderen Personalausstattung für eine besonders anspruchsvolle Zielgruppe bei den grundlegenden Entgeltverhandlungen nicht bekannt war.

Absatz 3:

Der Leistungsanbieter ist in den Fällen des § 11 Abs. 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen durch den Bewohner aus wichtigem, vom Leistungsanbieter zu vertretenden Grund) und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen aus wichtigem Grund durch den Leistungsanbieter) verpflichtet, der Nutzerin oder dem Nutzer eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

Unabhängig von diesen Ansprüchen gegen den Leistungsanbieter gibt diese Regelung den Nutzerinnen und Nutzern einen Anspruch gegen die zuständige Behörde. Diese soll die Nutzerin oder den Nutzer dabei beraten, eine Alternative zu dem bisherigen Wohn- und Unterstützungsangebot zu finden. Ziel der Regelung ist es, ihnen in dieser besonders schwierigen Situation einen Wechsel des Wohn- und Unterstützungsangebotes durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Deshalb soll ihnen der Zugang zu einer unabhängigen Stelle, bei der Detailkenntnisse über die örtlichen bzw. regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, eröffnet werden. Die zuständige Behörde entspricht ihrem Beratungsauftrag, wenn sie den Nutzer oder die Nutzerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach einer angemessenen anderweitigen unterstützenden Wohnform unterstützt. Unberührt bleibt hiervon ggf. der Anspruch der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Pflegekasse nach § 115 Absatz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

§ 33 Anordnungen

Absatz 1:

Führt die Beratung nach § 32 nicht zur Erfüllung der Anforderung nach diesem Gesetz, kann die zuständige Behörde die Beseitigung von Mängeln im Wege von Anordnungen durchsetzen.

Anordnungen sind nur dann zulässig, wenn sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger

gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der unterstützenden Wohnform erforderlich sind.

Anordnungen der zuständigen Behörde liegen als Instrumente der Überwachung in ihrem Gewicht zwischen der Beratung des Trägers über die Mangelabstellung einerseits und der Untersagung des Betriebes andererseits.

Absatz 2:

Die zuständige Behörde soll die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bei ihren Anordnungen berücksichtigen, soweit die Anforderungen nach diesem Gesetz in diesem Rahmen erfüllbar sind. Ist es aber zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz erforderlich, muss die zuständige Behörde auch Anordnungen erlassen, die über diesen Rahmen hinausgehen. In diesem Fall hat der Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung seiner Interessen die Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die Anordnung.

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht in Bezug auf die Beteiligung der Pflegekassen der Regelung in Absatz 2.

Absatz 4:

§ 32 verpflichtet die zuständige Behörde, bei festgestellten Mängeln den verantwortlichen Leistungsanbieter zunächst zu beraten. Die Beratung wird damit zur Voraussetzung für weitere Maßnahmen. Aus der Praxis der zuständigen Behörde sind Fälle bekannt, in denen es erforderlich war, der zuständigen Behörde die sofortige Anordnung zu ermöglichen, um Mängel so schnell abzustellen, wie der notwendige Schutz der Nutzerinnen und Nutzer es erforderte. Diese Regelung gestattet es, Anordnungen auch dann zu erlassen, wenn vorher keine Beratung nach § 32 stattgefunden hat. Diese Option soll jedoch Situationen mit einer besonderen und akuten Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer vorbehalten bleiben.

Absatz 5:

Anordnungen können auch zur Beseitigung von solchen Mängeln erlassen werden, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen. In diesen Fällen müssen Anordnungen nicht nur sofort erlassen werden können, sondern auch unmittelbar nach Ihrem Erlass wirksam werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

§ 34 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegen und Hospizen

Anordnungen nach § 33 können nur dann erfolgreich der Mängelbeseitigung dienen, wenn die notwendigen Bedingungen in der unterstützenden Wohnform vorhandenen sind. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Personalressourcen und eine qualifizierte Leitung.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, stehen der zuständigen Behörde mit dieser Vorschrift „ergänzende Anordnungen“ zur Verfügung, die geeignet sind, die Be-

dingungen für die Umsetzung von Anordnungen nach § 33 zu verbessern. Damit soll auch deutlich werden, dass Maßnahmen nach § 34 allein nicht geeignet sind, Mängel zu beseitigen. Sie entfalten ihren Sinn nur als flankierende Maßnahmen zu Anordnungen nach § 32. Der Belegungsstopp, das Beschäftigungsverbot und die kommissarische Leitung als ordnungsrechtliche Instrumente sind im Aufbau des Gesetzes zwischen den Bestimmungen für „Anordnungen“ und „Untersagung“ angesiedelt. Sie sollen in Fällen, in denen schwerwiegende Mängel mit Anordnungen nach § 32 allein nicht zu beseitigen sind, zur Verhinderung einer Untersagung nach § 35 die notwendigen Bedingungen für die Umsetzung von Anordnungen schaffen

Absatz 1:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben häufig festgestellt, dass ein Leistungsanbieter alle verfügbaren Ressourcen für eine angemessene Mängelbeseitigung benötigt und nicht gleichzeitig in der erforderlichen Qualität neue Nutzerinnen und Nutzer aufnehmen und unterstützen kann. Daher besteht die Möglichkeit, einen Belegungsstopp anzuordnen. Gründe für einen Belegungsstopp können zum Beispiel notwendige bauliche Sanierungen sein oder Qualifikationsmaßnahmen für das Personal.

Absatz 2:

Gemäß dieser Regelung hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Nutzerinnen und Nutzer vor dem Einsatz fachlich nicht ausreichend qualifizierten oder persönlich ungeeigneten Personals zu schützen. Damit dient das Beschäftigungsverbot direkt und unmittelbar dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Da das Verbot sich nicht an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern an den Leistungsanbieter richtet, hat auch nur dieser die Möglichkeit, die Entscheidung der Behörde anzufechten.

Absatz 3:

Gemäß dieser Regelung kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter trotz entsprechender Aufforderung keine neue Leitung eingesetzt hat oder, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 ausgesprochen wurde und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat.

Der Einsatz einer kommissarischen Leitung kann auch dann ein geeignetes Mittel darstellen, wenn vorher kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, weil es sich ebenfalls nachteilig auf die Qualität des Wohnens und der Unterstützung auswirkt, wenn ein Leistungsanbieter aus anderen Gründen über längere Zeit keine Leitung beschäftigt und nicht bereit oder in der Lage ist, für den Einsatz einer qualifizierten Leitung zu sorgen.

Absatz 4 :

Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der zuständigen Behörde nur bei schwerwiegenden Mängeln ergriffen, bei denen Anordnungen nach § 33 nicht ausreichen. Bei der Beseitigung derart schwer wiegender Mängel ist in der Regel Eile geboten. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

§ 35 Untersagung

Absatz 1:

Hier wird die Untersagung des Betriebs der unterstützenden Wohnform geregelt..

Die Untersagung des Betriebs der unterstützenden Wohnform ist die ultima ratio, um den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten und erst dann zulässig, wenn die für sie geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind, weder Beratungen noch Anordnungen zu einer Beseitigung des Mangels ausreichen oder zu einer Beseitigung des Mangels geführt haben. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Position der Leistungsanbieter und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bei einer Untersagung besonders strenge Maßstäbe anzulegen, weil sie die denkbar gravierendste Eingriffsmaßnahme der Behörde darstellt. Sie ist nicht nur gravierend für den betroffenen Leistungsanbieter, sondern ebenfalls für die die Nutzerinnen und Nutzer des Wohn- und Unterstützungsangebotes, die nach einer Untersagung häufig sehr plötzlich ihren Wohnort wechseln müssen.

Absatz 2:

Diese Regelung stellt die Untersagung des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebotes in das Ermessen der Behörde, wenn der Leistungsanbieter gegen Anzeigepflichten verstoßen, Anordnungen nicht fristgerecht befolgt, gegen ein Beschäftigungsverbot oder gegen die genannten Regelungen nach § 24 verstoßen hat. Im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Untersagungen erst dann zulässig sind, wenn der Schutz der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Absatz 3:

Diese Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 vor dessen Aufnahme zu untersagen, um eine Inbetriebnahme zu verhindern, die schon im Vorfeld der Öffnung erkennbar nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

Absatz 4:

Eine Untersagung gemäß Absatz 1 erfolgt nur, wenn eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise nicht abzuwenden ist. Sie duldet daher keinen Aufschub. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

§ 36 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Seit Bestehen der Pflegeversicherung, in deren Auftrag der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Qualitätsprüfungen vornimmt, ist eine nachvollziehbare Kooperation der zuständigen Behörde u.a. mit Pflegekassen und MDK notwendig geworden. Weitere Partner dieser Kooperation sind die überörtlichen Sozialhilfeträger sowie der öffentliche Gesundheitsdienst.

Die Kooperationspflicht in § 36 korrespondiert mit einer entsprechenden Verpflichtung in § 117 SGB XI.

Absatz 1:

Diese Regelung enthält den Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen. Das soll der Qualitätssicherung und dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten dienen; gleichzeitig soll durch eine verbesserte Kommunikation das Verwaltungshandeln effizienter werden. Es soll erreicht werden, dass Doppelarbeit bei der Prüfung von Wohn- und Unterstützungsangeboten so weit wie möglich vermieden wird und durch die enge Zusammenarbeit Synergieeffekte genutzt werden können.

Da bei den Prüfungen unterschiedliche Stellen zu beteiligen sind, wird in Satz 1 differenziert nach Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer und anderen für Nutzerinnen und Nutzer mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit einer seelischen Behinderung. Der Sozialhilfeträger ist in Bremen wie die für dieses Gesetz zuständige Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unterstellt. Die Zusammenarbeit mit ihm wird daher nicht im Gesetz erwähnt – es gelten die Regeln der behördeninternen Kooperation.

In Satz 2 werden das Ziel und die Form der Zusammenarbeit weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere Terminabsprachen über gemeinsame oder arbeitsteilige Prüfungen.

Absatz 2:

Diese Regelung enthält die Ermächtigung der in Absatz 1 genannten Stellen zum Austausch von Daten und Informationen und weist gleichzeitig auf die datenschutzrechtlichen Grenzen dieses Austausches hin. Die beteiligten Stellen werden verpflichtet, im Rahmen der Zusammenarbeit die insbesondere bei Prüfungen nach §§ 25 bis 29 gewonnenen Daten untereinander auszutauschen. Satz 2 berechtigt die zuständige Behörde, diese Daten auch an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weiterzugeben. Bei einer Datenübermittlung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 sind personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren, es sei denn, sie sind nach Absatz 3 für den Datenadressaten zur Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben insbesondere nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Absatz 3:

Der Schutz von Nutzerinnen und Nutzern kann auch die Übermittlung personenbezogener Daten erfordern. In Absatz 3 wird diese Möglichkeit abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 eingeräumt, gleichzeitig wird auch hier auf die datenschutzrechtlichen Regeln und Grenzen dieses Austausches hingewiesen.

Absatz 4:

Die Bildung einer verbindlichen Arbeitsgemeinschaft zur Realisierung der Zusammenarbeit wird vorgeschrieben. Da es sich bei der zuständigen Behörde um eine unabhängige und neutrale Instanz handelt und sich ihre fachliche Zuständigkeit auf alle Bereiche dieses Gesetzes erstreckt, ist es sachgerecht, ihr den Vorsitz und die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen. Satz 4 stellt klar, dass jeder der Beteiligten die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst trägt.

Absatz 5:

Hier wird die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften mit den Institutionen geregelt, die nicht gemäß Absatz 1 ihre reguläre Mitglieder sind. Dazu gehören zum Beispiel

- Träger und ihre Verbände
- Seniorenvertretung, Interessenvertretungsverbände von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote
- Verbände der in den unterstützenden Wohnformen Beschäftigten
- Kommunalpolitische Gremien
- Andere behördliche Stellen, wie z.B. die Betreuungsbehörde

Abschnitt 5

Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Zuständige Behörde

Absatz 1:

Zuständige Behörde soll die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sein. Sie sichert die gleichmäßige Wahrnehmung der Aufgaben in den Städten Bremen und Bremerhaven ohne zusätzlichen Kommunikationsaufwand.

Absatz 2:

Die Aufgaben der zuständigen Behörde sind ebenso zuverlässig und qualifiziert wahrzunehmen, wie die Pflichten der verantwortlichen Leistungsanbieter. Um dies zu sichern, wird die zuständige Behörde verpflichtet, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und das Personal regelmäßig fortzubilden.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1:

Es gelingt nicht in allen Fällen, auf den Wegen der Beratung und Anordnung Verstöße gegen dieses Gesetz abzuwenden. Nachhaltige Verstöße gegen dieses Gesetz müssen daher im Sinne einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Durch die Aufnahme der Verpflichtung zu Änderungsanzeigen in § 19 Absatz 3 kann auch die Unterlassung einer Änderungsanzeige geahndet werden.

Absatz 2:

Ziffer 1 definiert die Nichterfüllung der Informationspflichten und der Verordnungen als Ordnungswidrigkeit,

Ziffer 2 bezieht die Nichterfüllung der personellen Anforderungen des Gesetzes ein.

Die Nichterfüllung der Pflicht zur Anzeige eines Leitungswechsels, zur Anzeige von Änderungen und von besonderen Vorkommnissen (§ 19 Abs. 6) wurden neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen, weil diese Pflichten auf dem Beratungsweg nicht ausreichend durchsetzbar waren.

In Ziffer 3 wurde mit § 20 Abs. 2 Ziffer 2 eine Anzeigepflicht neu aufgenommen, gegen die sehr häufig verstoßen wird und damit der zuständigen Behörde die Möglichkeit genommen wird, das Leitungspersonal zu überprüfen.

Ziffer 4 wurde neu aufgenommen, weil eine wirtschaftliche Schädigung der Nutzerinnen und Nutzer sonst nicht sanktioniert werden kann.

Absatz 3:

Durch die Unterscheidung nach Absatz 1 und 2 wird der Schwere der Verstöße Rechnung getragen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 39 Bestandsschutz, Übergangsregelung

Absatz 1:

Auf der Grundlage des BremWoBeG in der Fassung vom Oktober 2010 wurde die Personalverordnung zum BremWoBeG erlassen. Daneben galten die folgenden aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen weiter:

1. die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) und die
3. Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Rechtsverordnungen sollen auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 13 Absatz 12 und § 14 Absatz 3 durch landesrechtliche Rechtsverordnungen ersetzt werden. Ein Ersatz für die unter 3 genannte Verordnung wird b.a.W. nicht für erforderlich gehalten. Siehe dazu die Begründung zu § 23.

Da die Nachfolgeregelungen für die Heimmindestbauverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden können, sieht Absatz 1 im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass diese beiden bundesrechtlichen Rechtsverordnungen bis zum Inkrafttreten der geplanten landesrechtlichen Rechtsverordnungen auf Wohn- und Unterstützungsangebote entsprechend weiter anzuwenden sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Damit werden zeitliche Regelungslücken vermieden.

Absatz 2:

Hier wird berücksichtigt, dass die Leistungsanbieter Zeit brauchen, um die von ihnen betriebenen unterstützenden Wohnformen den Anforderungen nach diesem Gesetz konzeptionell anzupassen, und um die ggf. notwendigen Anpassun-

gen an veränderte Standards wirtschaftlich zu realisieren. Dafür ist eine Übergangsfrist von einem Jahr angemessen.

Absatz 3:

Diese Regelung gibt den Leistungsanbietern Gelegenheit, im Interesse einer besseren Transparenz für die Nutzerinnen, Nutzer, Interessentinnen und Interessenten ihr Angebot früher, als es dieses Gesetz fordert, den Bestimmungen anzupassen. Die Leistungsanbieter tragen damit zu einer verbesserten Orientierung der Nutzerinnen, Nutzer, Interessentinnen und Interessenten, bei.

Die Verpflichtung der Behörde, auf die vorzeitige freiwillige Anwendbarkeit des Gesetzes hinzuweisen, soll einen Anreiz dafür schaffen.

Absatz 4:

Während davon auszugehen ist, dass die in den §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und § 9 genannten Wohn- und Unterstützungsangebote bereits derzeit in den Anwendungsbereich des BremWoBeG fallen und daher der heimrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen, ist es im Hinblick auf die in § 6 genannten Unterstützungsangebote nicht der Fall. Dieses gilt insbesondere für mobile Pflege- und Betreuungsdienste nach § 6. Absatz 4 sieht für diese Unterstützungsangebote im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass die Anzeige bei der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Für weitere Anpassungen an die Anforderungen dieses Gesetzes wird ein Jahr Zeit gegeben.

§ 40 Widerspruch und Anfechtungsklage

Unangemeldete Prüfungen im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde könnten verhindert werden, wenn Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen eine aufschiebende Wirkung hätten. Sie muss daher in diesen Zusammenhängen ausgeschlossen sein.

Anordnungen nach § 33 werden erlassen, soweit die Beseitigung eines Mangels nicht auf dem Wege der Beratung erreicht werden kann. Dabei handelt es sich nicht immer um einen Mangel, von dem eine akute Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. Insofern muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen nicht in allen Fällen ausgeschlossen sein. Es werden aber auch Anordnungen zur dringenden Beseitigung solcher Mängel erlassen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben der Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. In diesen Fällen muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen nach §§ 34 und 35 werden dann getroffen, wenn Anordnungen nach § 33 nicht ausreichen, um das Ziel zu erreichen. In diesen Fällen ist regelhaft eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer anzunehmen. Die Maßnahmen müssen daher ohne Verzögerung wirksam werden können.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes, das zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll, bestimmt.

